



Schweizerische Gesellschaft für Psychoanalyse (SGPsa)

Société Suisse de Psychanalyse (SSPsa)

STATUTEN

Ausgabe Mai 2026

INHALTSVERZEICHNIS

DIE SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR PSYCHOANALYSE	3
1. STATUTEN DER SGPsa	4
2. RICHTLINIEN FÜR DIE PSYCHOANALYTISCHE AUSBILDUNG UND REGLEMENTE ZUR AUFNAHME IN DIE SGPsa	12
Anhang 1 Richtlinien für die Aufnahme in den Status des assoziierten Mitglieds (AM)	28
Anhang 2 Prozedere bei der Einreichung einer wissenschaftlichen Arbeit für die Aufnahme in den Status des ordentlichen Mitglieds (OM)	29
Anhang 3 Reglement des Rekursverfahrens.....	30
3. KOMMISSIONEN	33
3.1. REGLEMENT DER UNTERRICHTSKOMMISSIONEN	33
Anhang 1 Prozedere für die Einladung und den Ablauf der Sitzungen der NUK	35
Anhang 2 Empfehlungen der NUK an die Supervisoren	36
Anhang 3 Kriterien der Nationalen Unterrichtskommission für die Beurteilung eines Kandidaten/einer Kandidatin für die Aufnahme: als assoziiertes Mitglied	37
3.2. REGLEMENT DER BULLETIN-KOMMISSION	38
3.3. ANDERE BESTÄNDIGE KOMMISSIONEN	39
4. ANDERE REGLEMENTE UND RICHTLINIEN	45
4.1. BESTIMMUNGEN FÜR DIE AUFNAHME VON IPV MITGLIEDERN AUS ANDEREN GESELLSCHAFTEN IN DIE SGPsa	45
4.2. REGLEMENT DER FUNKTION DES/DER ARCHIVARS/ARCHIVARIN	46
4.3. RICHTLINIEN FÜR DIE MITGLIEDER, DIE VON DER GENERALVERSAMMLUNG ALS «DELEGIERTE» DER SGPsa ERNANNT WERDEN	47
4.4. REGLEMENT DES WISSENSCHAFTSPREISES DER SCHWEIZERISCHEN GESELLSCHAFT FÜR PSYCHOANALYSE (GERMAINE GUËX PREIS)	48
5. VERFAHRENSORDNUNG FÜR DEN ABLAUF DER GENERALVERSAMMLUNGEN	49
6. EMPFEHLUNGEN DER INTERNATIONALEN PSYCHOANALYTISCHEN VEREINIGUNG (IPV)	53
6.1. MINIMALERFORDERNISSE DER IPV FÜR ERWERB UND BEIBEHALTUNG DER LEHRANALYTIKERFUNKTION	56
7. RICHTLINIEN UND REGLEMENT DER ETHIK UND DEONTOLOGIE DER SGPSA	58
7.1. Ethik-Kodex.....	58
7.2. Ethik-Kommission (EK)	59
7.3. Der Disziplinarrat (DR)	62
8. WEITERE KOMMISSIONEN.....	57
Der französische Text ist der Originaltext	

DIE SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR PSYCHOANALYSE

Die Schweizerische Gesellschaft für Psychoanalyse (SGPsa) wurde 1919 gegründet. Sie ist eine der Zweiggeseellschaften der Internationale Psychoanalytischen Vereinigung (IPV), die 1908 von Sigmund Freud ins Leben gerufen wurde und ist in dieser Eigenschaft Mitglied der Europäischen Psychoanalytischen Föderation (EPF), die seit 1966 besteht.

Die Psychoanalyse ist gleichzeitig ein Verfahren zur Erforschung des unbewussten Anteils des psychischen Lebens, eine auf dieser Forschung basierende Behandlungsmethode und ein theoretisches System, das die Tätigkeit der menschlichen Psyche beschreibt.

In Übereinstimmung mit der IPV ist die SGPsa der Ansicht, dass die Weitergabe der Psychoanalyse sich nur im Rahmen einer Institution vollziehen kann. Die SGPsa führt diese Aufgabe mittels regionaler Institutionen aus: Centre de Psychanalyse Raymond de Saussure in Genf, Centre de Psychanalyse de Lausanne, Freud-Institut Zürich, Psychoanalytisches Seminar Basel, Sigmund-Freud-Zentrum Bern, Psychoanalytisches Seminar Lugano.

Die Ausbildung zur psychoanalytischen Tätigkeit beruht jedoch auf einer persönlichen Erfahrung, die unvereinbar ist mit einem juristischen Schutz. Durch den privaten Charakter der SGPsa ist diese spezielle Dimension der Ausbildung gewährleistet. Die berufliche Qualität und Ethik sind durch Kriterien garantiert, für die jedes einzelne Mitglied der Gesellschaft mitverantwortlich ist (siehe Kap. 7).

Der Schwerpunkt der Ausbildung ist die persönliche Analyse. Diese bildet die unentbehrliche Basis jeder weiteren analytischen Ausbildung, und ihr Wert kann erst nachträglich festgestellt werden. Sie wird zum geeigneten Zeitpunkt ergänzt durch die Erfahrung der unter Kontrolle durchgeführten Behandlungen und den Erwerb theoretischer Kenntnisse.

Das vorliegende Dokument beschreibt detailliert die Tätigkeit der SGPsa und den Ausbildungsprozess bis zur Erlangung des Titels «Psychoanalytiker».

1. STATUTEN DER SGPSa

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Namen

Der unter dem Namen Schweizerische *Gesellschaft für Psychoanalyse* (SGPSa) bestehende, körperschaftlich organisierte Verein unterliegt den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2: Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich beim administrativen Sekretariat.

Art. 3: Zweck

Der Zweck des Vereins besteht darin, die von Sigmund Freud begründete Psychoanalyse zu bewahren und fortzuentwickeln, für eine gute Ausbildung der zukünftigen Psychoanalytiker Sorge zu tragen, den wissenschaftlichen Austausch unter den Mitgliedern und mit den Psychoanalytikern anderer Länder zu fördern und Anregungen für die Forschung im Bereich der psychoanalytischen Theorie und Praxis zu geben.

Art. 4: Dauer

Der Verein ist auf unbestimmte Dauer gegründet.

Art. 5: Angliederung

Der Verein gehört der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPV) und der Europäischen Psychoanalytischen Föderation (EPF) an.

II. Zusammensetzung

Art. 6: Mitglieder

Der Verein setzt sich aus Ausbildungsanalytikern, ordentlichen Mitgliedern, assoziierten Mitgliedern und emeritierten Mitgliedern zusammen.

Alle Mitglieder und Analytiker in Ausbildung, die in der Schweiz tätig sind, müssen Mitglied eines der 6 regionalen Zentren sein.

Art. 6bis: Analytiker in Ausbildung

Die Analytiker in Ausbildung (AiA) sind den Regionalzentren angegliedert.

Die AiA sind der IPSO angeschlossen und der Beitrag wird von der SGPSa übernommen.

Art. 7: Erwerb der Mitgliedschaft

Die Bedingungen für die Aufnahme der Mitglieder sind in einem von der Generalversammlung (GV) angenommenen Reglement festgelegt.

Die Aufnahme der assoziierten Mitglieder obliegt der Nationalen Unterrichtskommission (NUK), wobei jedes Mitglied der SGPsa über ein gut begründetes Einspracherecht verfügt (siehe Kap. 2, V).

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder obliegt der Nominationskommission für ordentliche Mitglieder (NKOM), wobei jedes Mitglied der SGPsa über ein gut begründetes Einspracherecht verfügt (siehe Kap. 2, VI).

Die Erlangung des Status des Ausbildungsanalytikers obliegt der Nominationskommission für Ausbildungsanalytiker (NKAA), wobei jedes Mitglied der SGPsa über ein Einspracherecht verfügt (siehe Kap. 2, VII).

Art. 8: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist dem Präsidenten/der Präsidentin mindestens drei Monate vor dem Ende der laufenden Verwaltungsperiode schriftlich mitzuteilen.

Hat ein Mitglied den Zielen des Vereins in schwerwiegender Weise Schaden zugefügt, oder den zu leistenden Mitgliedbeitrag nicht regelmässig bezahlt, so kann es durch einen Entscheid des nationalen Vorstands (NV) ausgeschlossen werden.

Art. 9: Stimmrechte der Mitglieder

Die Ausbildungsanalytiker, die ordentlichen Mitglieder und die assoziierten Mitglieder haben volles Stimmrecht.

III. Vermögensmittel des Vereins / Verantwortlichkeit der Mitglieder

Art. 10: Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der GV festgelegt wird.

Art. 10bis: Beiträge

Die AiA zahlen einen Beitrag an die SGPsa, über die regionalen Zentren, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

Art. 11: Vereinsaktiva

Die Vereinsaktiva bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, sowie den Bibliotheken, Schenkungen, Subventionen und anderen Einkünften.

Art. 12: Persönliche Haftung

Die Mitglieder trifft keinerlei persönliche Haftung für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen, für die ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen gehaftet wird.

IV. Organisation

Art. 13: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins bestehen aus der GV, dem NV, den Ausschüssen und der Rechnungsprüfung.

A. Generalversammlung (GV)

Art. 14: Einberufung und Entscheidungen

Die GV wird von der Gesamtheit der Mitglieder gebildet. Die AiA sind bei der GV mit einem konsultatives Stimmrecht anwesend.

Die ordentliche GV findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserordentliche GV werden einberufen, wenn es vom NV für erforderlich gehalten wird und überdies, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Das Einberufungsgesuch ist schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die Einberufung der GV durch den NV hat mindestens drei Wochen vor ihrem Zusammentreten zu erfolgen. Die Einberufung kann auf elektronischem Weg erfolgen. Die Traktanden der Tagesordnung sind in der Einberufung anzugeben.

Für die gültige Konstituierung der GV bedarf es keines bestimmten Quorums der anwesenden Mitglieder. Sie wird vom Präsidenten des Vereins und in seiner Abwesenheit von einem der Vizepräsidenten geleitet.

Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen des Gesetzes, oder der vorliegenden Statuten beschliesst die GV über Entscheidungen und vorzunehmende Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Das Sitzungsprotokoll der GV wird vom Sekretär erstellt.

Art. 15: Zuständigkeit

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Wahl der Mitglieder des Nationalen Vorstands (NV) unter Bezeichnung ihrer jeweiligen Aufgaben
- Ernennung der Mitglieder der Nationalen Unterrichtskommission (NUK) und ihrer Regionalpräsidenten/innen, der Mitglieder der Nominationskommission für ordentliche Mitglieder (NKOM), der Mitglieder der Kommission für die Psychoanalyse von Kindern und Jugendlichen (COPEA) und ihres Präsidenten und des/der Präsidenten/in, der Mitglieder der Nominationskommission für Ausbildungsanalytiker/innen (NKAA) und des/der Präsidenten/in und die Wahl der Ethikkommission und ihres Präsidenten/ihrer Präsidentin.
- Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben

- Genehmigung der Berichte der regionalen Ausbildungsausschüsse (RUK), der NKOM, der NKAA, der COPEA, der EK und der Ausbildungszentren
- Genehmigung der Berichte der für besondere Aufgaben gebildeten Ausschüsse
- Festlegung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- Genehmigung des Berichts über die Ausgaben und Einnahmen des Vereins
- Entlastung der Mitglieder des NV
- Statutenänderung
- Beratung und Entscheidung über alle Angelegenheiten, die vom NV unterbreitet werden und über die von einzelnen Mitgliedern eingebrachten Anträge, die dem NV vor der Absendung der Tagesordnung zugegangen sind.

B. Nationaler Vorstand (NV)

Art. 16: Zusammensetzung

Der NV setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:

Ein/e Präsident/in, zwei Vizepräsident/innen, ein/e Sekretär/in, ein/e Kassier/in.

Die Mitglieder des NV werden von der GV für drei Jahre gewählt. Mit Ausnahme des/r Präsidenten/in können sie wiedergewählt werden, und zwar höchstens für ein weiteres Mandat von drei Jahren.

Der/die Präsident/in wird abwechselungsweise jeweils aus den Reihen der in der deutschen Schweiz und in der französischen, oder italienischen Schweiz wohnhaften Ausbildungsanalytiker/innen gewählt. Er/sie wird ein Jahr vor seinem/ihrem Amtsantritt gewählt und nimmt mit konsultativer Stimme an den Arbeiten des amtierenden nationalen Vorstands teil. Der Präsident kann während der gesamten Dauer seines Mandats weder Mitglied der NUK, der NKOM, der NKAA, der COPEA, noch der EK sein.

Wenn ein Mitglied des NV während seiner Amtszeit seine Funktionen nicht mehr ausübt, wird es in der nächsten ausserordentlichen GV ersetzt.

Art. 17: Einberufung, Entscheidungen und Sitzungsprotokolle

Der NV wird vom/von der Präsidenten/in jedes Mal einberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, oder wenn eines der Vorstandsmitglieder es verlangt; der NV ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Der NV entscheidet mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in.

Der/die Sekretär/in erstellt die Sitzungsprotokolle des NV.

Art. 18: Zuständigkeit

Der NV befasst sich mit den laufenden Geschäften und der Ausführung der Entscheidungen der GV. Er verwaltet das Vereinsvermögen und bezeichnet das Organ der Rechnungsprüfung. Er kann in allen Angelegenheiten entscheiden, die nicht einem anderen Organ übertragen, oder vorbehalten sind.

Der NV vertritt den Verein gegenüber Dritten. Diesbezüglich bezeichnet der NV die Personen, die berechtigt sind, für den Verein Verpflichtungen einzugehen und überträgt ihnen die alleinige, oder gemeinsame Unterschriftsberechtigung im Namen des Vereins.

C. Ausschüsse

Art. 19: Nationale Unterrichtskommission (NUK)

Die NUK setzt sich aus 12 von der GV bezeichneten Mitgliedern zusammen.

Sie garantiert die Einheit der Auswahl- und Ausbildungsprinzipien für die zukünftigen assoziierten Mitglieder entsprechend den Modalitäten, die in einem Reglement definiert sind, das durch die GV angenommen wurde.

Art. 19 bis: Nominationskommission ordentliche Mitglieder (NKOM)

Die NKOM setzt sich aus acht von der GV bezeichneten Mitgliedern zusammen.

Sie garantiert die Einheit der Auswahl- und Ausbildungsprinzipien für die zukünftigen ordentlichen Mitglieder entsprechend den Modalitäten, die in einem Reglement definiert sind, das durch die GV angenommen wurde.

Art. 19 ter: Nominationskommission Ausbildungsanalytiker (NKAA)

Die NKAA setzt sich aus acht von der GV bezeichneten Mitgliedern zusammen.

Sie garantiert die Einheit der Auswahl- und Ausbildungsprinzipien für die zukünftigen Ausbildungsanalytiker entsprechend den Modalitäten, die in einem Reglement definiert sind, das durch die GV angenommen wurde.

Art. 19 quater : Kommission für Psychoanalyse von Kindern und Jugendlichen (COPEA)

Die COPEA setzt sich aus 5 von der GV bezeichneten Mitgliedern zusammen.

Sie garantiert die Einheit der Auswahl- und Ausbildungsprinzipien für die zukünftigen Psychoanalytiker von Kindern und Jugendlichen entsprechend den Modalitäten, die in einem Reglement definiert sind, das durch die GV angenommen wurde.

Art.20: Ethik-Kommission

Die EK setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, die von der GV gewählt werden.

Sie ist das Referenzorgan und garantiert die ethischen Werte, die der Psychoanalyse eigen sind, gemäss den Modalitäten, die in einem Reglement festgeschrieben sind, das von der GV genehmigt wurde.

Art. 20 bis: Andere Ausschüsse

Die GV kann andere Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.

D. Rechnungsprüfung

Art. 21: Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfung wird ausgeführt durch einen Rechnungsprüfer, oder durch juristische Personen, wie z.B. eine Treuhandgesellschaft, die vom NV ernannt werden.

Art. 22: Zuständigkeit

Der Rechnungsprüfer vergewissert sich, dass die Buchführung des Vereins den gesetzlichen Bestimmungen gemäss durchgeführt wurde. Er legt der Vereinsversammlung einen Bilanz- und Rechnungsprüfungsbericht vor.

V. Ende des Vereins

Art. 23: Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird durch Beschluss einer ausserordentlichen GV, an der mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen, und mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen herbeigeführt, oder erfolgt aus den anderen, gesetzlich vorgesehenen Gründen.

Art. 24: Liquidation

Wenn die GV nichts anderes entscheidet, wird die Liquidation von den Mitgliedern des NV durchgeführt.

Die GV entscheidet über die Verwendung des Liquidationsüberschusses.

VI. Statutenänderung

Art. 25: Änderung

Die vorliegenden Statuten können nur durch eine Entscheidung der GV geändert werden, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist.

Änderungsvorschläge müssen dem/r Präsidenten/in des Vereins vor der Versendung der Tagesordnung zur jährlichen GV zugehen.

2. RICHTLINIEN FÜR DIE PSYCHOANALYTISCHE AUSBILDUNG UND REGLEMENTE ZUR AUFNAHME IN DIE SGPSa

I. Einleitung

Die SGPSa ist verantwortlich für die Ausbildung ihrer zukünftigen Mitglieder und für die Einhaltung der berufsethischen Grundsätze bei ihren Mitgliedern. Da die Ausübung der Psychoanalyse weder öffentlich geregelt noch anerkannt ist (der Titel des Psychoanalytikers ist nicht geschützt), schreibt die SGPSa Richtlinien vor, die im Einklang stehen mit den Grundsätzen der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPV).

Die SGPSa unterstützt die Nichtdiskriminierung im Einvernehmen mit der Richtlinie der Nichtdiskriminierung durch die IPA. Diese gilt jeder Diskriminierung aufgrund von Alter, Geschlecht, Ethnie, Religion oder sexueller Orientierung, ist aber nicht begrenzt auf sie. Die Auswahl der AiA zur psychoanalytischen Ausbildung muss sich ausschliesslich auf die Qualitäten, der Fähigkeit zu lernen und als Psychoanalytiker zu arbeiten, abstützen. Die gleichen Kriterien werden bei Anfragen zur Erlangung des Status der assoziierten Mitgliedschaft, der ordentlichen Mitgliedschaft und des Ausbildungsanalytikers angewendet.

Die SGPSa delegiert ihre Kompetenzen an eine nationale Unterrichtskommission (NUK), die in zwei regionale Unterrichtskommissionen (RUK) unterteilt ist, an die Nominationskommission für ordentliche Mitglieder (NKOM), an die Nominationskommission für Ausbildungsanalytiker (NKAA), an die Kommission für Psychoanalyse für Kinder und Jugendliche (COPEA) und durch Kommissionen an die lokalen Ausbildungsinstitute. Die Generalversammlung (GV) der Mitglieder wacht über die Einhaltung der Einheit ihrer Ausbildungsgrundsätze.

Die Ausbildung verlangt zusätzlich zur persönlichen Analyse, die Validierung von supervidierten Psychoanalysen sowie die Teilnahme an Kursen und Seminaren.

In Übereinstimmung mit der IPV bietet die SGPSa drei Ausbildungswege an:

- a) Ausbildung in Erwachsenen-Psychoanalyse
- b) Integrierte Ausbildung (IA) für Kinder-, Jugendliche- und Erwachsenen-Psychoanalyse, die eine gleichzeitige Ausbildung in KJA/PEA und der Erwachsenen-Psychoanalyse erlaubt;
- c) Sukzessive Ausbildung in Psychoanalyse von Kindern und Jugendlichen (SA) zugänglich für Mitglieder der SGPSa (AM, OM, AA) die bereits in Erwachsenen-Psychoanalyse qualifiziert sind.

Die vorliegenden Richtlinien beschreiben ebenfalls die Kriterien und Procedere für die Erlangung des Titels zum assoziierten Mitglied (AM), ordentlichen Mitglied (OM), und Ausbildungsanalytiker (AA). Diese Titel sind teilweise unabhängig von der Spezialisierung in KJA/PEA, die mindestens den Titel des assoziierten Mitglieds (AM) voraussetzt.

Zu Besprechungen der regionalen Probleme treffen sich die Verantwortlichen der lokalen Ausbildungsinstitute einmal jährlich in einer Plenarsitzung. Der/die Präsident(in) der SGPSa und der/die Sekretär(in) leiten die Sitzung.

II. Vorbedingungen

1. Man soll eine persönliche Psychoanalyse zu drei (3), vier (4) oder fünf (5) Wochenstunden bei einem Ausbildungsmitglied oder bei einem ordentlichen Mitglied der Gesellschaft eingeleitet haben. Der psychoanalytische Prozess soll gut im Gang sein, in der Regel seit 2 Jahren. Die RUK kann über die Gültigkeit einer Analyse entscheiden, die von einem Analytiker einer anderen Gesellschaft der IPV durchgeführt wurde, der den äquivalenten Titel eines Ausbildungsanalytikers oder eines ordentlichen Mitglieds der SGPSa trägt.
2. Ein universitäres Abschlusszeugnis besitzen.
3. Während mindestens einem Jahr vor oder während der Ausbildung in einer psychiatrischen Institution gearbeitet haben.

III. Procedere für die Zulassung zur Ausbildung

1. Der/die Bewerber/in macht bei zwei verschiedenen Mitgliedern der RUK, die er/sie selbst gewählt hat, je ein Interview.
2. Nach einer Zwischenzeit von mindestens einem Jahr macht er/sie ein weiteres Interview bei den gleichen – oder bei anderen Mitgliedern dieser Kommission.
3. Die RUK hat die Möglichkeit, nach der ersten Serie von zwei Interviews eine „Vorstufe“ zum Eintritt in die psychoanalytische Ausbildung, wie sie im nachfolgenden Kapitel beschrieben ist, einzurichten.

Auf Grund dieser beiden Serien von Interviews entscheidet die RUK darüber, ob dem Ausbildungsbegehren stattgegeben wird oder nicht. Wird ihm entsprochen, so wird der/die Betreffende AiA der SGPSa und kann die Ausbildung beginnen. Die Aufnahme der AiA wird allen Mitgliedern und AiA des Vereins mitgeteilt.

4. Der/die von der NUK aufgenommene AiA und interessiert an der integrierten Ausbildung in Psychoanalyse von Kindern und Jugendlichen (IA), oder Mitglieder der SGPSa interessiert an der sukzessiven Ausbildung (SA) in Kindern und Jugendlichen Psychoanalyse, nimmt Kontakt mit der COPEA auf, um mit der Ausbildung beginnen zu können.

IV. Ausbildung

1. Supervidierte Analysen

a) Ausbildung in Erwachsenen-Psychoanalyse:

Zwei supervidierte Analysen mit erwachsenen Patienten, mit jeweils drei (3), vier (4) oder fünf (5) Sitzungen pro Woche. Der AiA wählt unter den Mitgliedern der SGPSa zwei Supervisoren/innen aus, die berechtigt sind, diese Aufgabe zu übernehmen, (Ausbildungsanalytiker/innen). Der/die eigene Analytiker/in kommt als Supervisor/in nicht in Frage. Diese beiden wöchentlich stattfindenden Supervisionen je eines fortlaufenden Falls werden über wenigstens zwei Jahre durchgeführt. Sie müssen Gegenstand eines Berichtes an die RUK sein. Der Supervisor einer der beiden unter Supervision durchgeführten Analysen kann ein Ausbildungsanalytiker einer anderen Gesellschaft der IPV sein.

b) Integrierte Ausbildung in Kinder-, Adoleszenten- und Erwachsenen-Psychoanalyse (IA):

Die komplette integrierte Ausbildung beinhaltet drei supervidierte Analysen je eines Kindes, eines Jugendlichen, sowie eines Erwachsenen, alle zu drei (3) vier (4) oder fünf (5) Stunden pro Woche. Für den Zugang zur assoziierten Mitgliedschaft im Rahmen der integrierten Ausbildung sind zwei dieser drei Analysen erforderlich: eine Analyse mit einem Kind oder Jugendlichen sowie eine mit einem Erwachsenen (siehe unten auch 3. b).

AiA der IA wählt für die Kinder- und Jugendlichen-Psychoanalysen zwei Supervisor/innen, die als Ausbildungs-analytiker/innen in Psychoanalyse von Kinder und Jugendlichen qualifiziert sind, oder von der COPEA oder IPA als Ausbildungsanalytiker/in in KJA/PEA ernannt sind, und für die Erwachsenenanalyse eine/n Supervisor/innen (Ausbildungs-analytiker/innen). Der/die eigene Analytiker/in kommt als Supervisor/in nicht in Frage. Diese drei wöchentlich stattfindenden Supervisionen werden über wenigstens zwei Jahre durchgeführt. Sie müssen Gegenstand eines Berichtes an die RUK, und an die COPEA für die Kind und die Jugendlichen Analysen sein. Der/die Supervisor/in einer dieser drei unter Supervision durchgeführten Analysen kann ein Ausbildungsanalytiker einer anderen Gesellschaft der IPA sein. Hinweis: Diese 3 Analysen müssen nicht unbedingt gleichzeitig durchgeführt werden.

c) Sukzessive Ausbildung in Psychoanalyse von Kindern und Jugendlichen und Erwachsenenanalysen (SA):

Nach der Ausbildung in Erwachsenen-Analysen (siehe a), zwei supervidierte Analysen, eines Kindes, und eines Jugendlichen, jeweils zu mindestens drei (3) Stunden pro Woche. Der AiA der SA wählt für diese Analysen zwei Supervisor/innen, die Ausbildungsanalytiker/innen und qualifiziert in Psychoanalyse von Kinder und Jugendlichen sind, oder von der COPEA oder IPA als Ausbildungsanalytiker/in in KJA/PEA berechtigt sind. Der/die eigene Analytiker/in kommt als Supervisor/in nicht in Frage. Diese beiden wöchentlich stattfindenden Supervisionen werden über mindestens zwei Jahre durchgeführt. Sie müssen Gegenstand eines Berichtes an die COPEA sein. Der/die Supervisor/in einer dieser zwei unter Supervision durchgeführten Analysen kann ein Ausbildungsanalytiker einer anderen Gesellschaft der IPA sein.

Die RUK können ausnahmsweise spezielle Modalitäten für die Supervisionen erlauben.

2. Seminare

a) Ausbildung in Erwachsenen-Psychoanalyse:

Während seiner ganzen Ausbildungszeit nimmt der AiA aktiv an den theoretischen und klinischen Seminaren teil, die von den RUK organisiert werden und unter der Aufsicht der SGPSa stehen.

b) Integrierte Ausbildung in Kinder-, Adoleszenten- und Erwachsenen-Psychoanalyse (IA):

Während seiner ganzen Ausbildungszeit nimmt AiA der IA aktiv an den theoretischen und klinischen Seminaren zum Kind, zum Adoleszenten und zum Erwachsenen teil, die von den RUK und der COPEA organisiert werden und unter der Aufsicht der SGPSa stehen.

- c) Sukzessive Ausbildung in Kinder-, Jugendlichen- und Erwachsenen-Psychoanalyse (SA):

Das assoziierte Mitglied (AM), ordentliche Mitglied (OM) und Ausbildungsanalytiker/in (AA), welche/r die SA gewählt hat, nimmt aktiv an den theoretischen und klinischen Seminaren zum Kind, zum Jugendlichen und zum Erwachsenen teil, die von den RUK und der COPEA organisiert werden und unter der Aufsicht der SGPSa stehen.

Klinische und technische Kurse und Seminare dürfen nur von AusbildungsanalytikerInnen geleitet werden; theoretische und forschungsspezifische Kurse und Seminare können von ordentlichen Mitgliedern geleitet werden. Assoziierte Mitglieder sind nicht berechtigt Kurse oder Seminare zu leiten.

Die sich in der Ausbildung befindende Person vervollständigt diesen Unterricht durch Lektüren und eigene Studien.

Der AiA reicht der/dem Präsidentin/en der NUK und, im Falle einer IA oder SA, dem/der Präsident/in der COPEA, eine Bescheinigung der Seminarleiter/innen ein, die einen kurzen Hinweis über die Teilnahme des AiA an den Seminaren enthält.

3. Begleitung der Ausbildung.

- a) Ausbildung in Erwachsenen-Psychoanalyse:

Der Kursus des AiA wird durch regelmässige Treffen mit Vertretern der RUK begleitet, die Häufigkeit dieser Treffen wird an den Entwicklungsstand jedes AiA angepasst. Zum ersten Mal nimmt die RUK zwei Jahre nachdem der AiA mit seiner Ausbildung begonnen hat Kontakt mit ihm auf. Im Falle einer Notwendigkeit, kann der AiA die RUK jederzeit kontaktieren.

Wenn zwei Supervisionen validiert sind, bespricht der AiA mit den Vertretern der RUK seinen Wunsch, seine Kandidatur der NUK vorzustellen sowie das entsprechende Vorgehen.

Die Ausbildungsdauer sollte zehn Jahre nicht übersteigen. Wird diese Zeit überschritten, wendet sich der AiA, der seine Ausbildung zu verlängern wünscht, schriftlich an den/die Präsidenten/in der RUK, um eine Verlängerung zu beantragen; wenn der AiA kein solches Gesuch stellt, wird ihm vorgeschlagen, Gast des regionalen Ausbildungszentrums zu werden.

- b) Integrierte Ausbildung in Kinder-, Adoleszenten- und Erwachsenen-Psychoanalyse (IA):

Der Kursus der AiA der IA wird durch regelmässige Treffen mit Vertretern der RUK und der COPEA für Kinder oder Jugendliche begleitet. Die Häufigkeit dieser Treffen wird an den Entwicklungsstand jedes Kandidaten angepasst. Zwei Jahre nachdem der AiA seine Ausbildung begonnen hat, nimmt die RUK und/ oder die COPEA zum ersten Mal Kontakt mit ihm/ihr auf. Wenn der AiA der IA das Bedürfnis hat kann er die RUK und/oder die COPEA jederzeit kontaktieren.

Wenn zwei der drei Supervisionen (davon eine mit einem Kind oder Jugendlichen und eine mit einem Erwachsenen) validiert sind, bespricht der AiA in der integrierten Ausbildung mit den Vertretern der NUK und der COPEA seine Bereitschaft, seine Kandidatur der NUK

vorzustellen sowie das entsprechende Vorgehen festzulegen (Siehe Ziffer V b).

Wenn die dritte Supervision (einer Analyse eines Kindes oder Jugendlichen) validiert wurde, kann das Mitglied in der integrierten Ausbildung (assoziiertes, ordentliches Mitglied oder Ausbildungsanalytiker) seine Unterlagen zusammen mit seinen Bescheinigungen über die Supervision und die theoretisch-klinischen Seminare in PEA der COPEA zur Prüfung seiner Unterlagen vorlegen (siehe Abschnitt VIII).

Die Ausbildungsdauer sollte nicht länger als zehn Jahre dauern. Wird diese Dauer überschritten, wendet sich der AiA der IA, der/die seine/ihre Ausbildung zu verlängern wünscht, schriftlich an den/die Präsidenten/in der RUK und der COPEA, um eine Verlängerung zu beantragen; wenn der AiA der IA kein solches Gesuch stellt, wird ihm vorgeschlagen, Gast des regionalen Ausbildungszentrums zu werden.

c) Sukzessive Ausbildung in Kinder-, Jugendlichen- und Erwachsenen-Psychoanalyse (SA):

Während ihrem Kursus treffen die Mitglieder in der SA regelmässig Vertreter der COPEA, je nach Entwicklungsstand jedes Mitglieds angepasst. Je nach Bedürfnis können Mitglieder in der SA die COPEA jederzeit kontaktieren.

Wenn die zwei Supervisionen (eine mit einem Kind und mit einem Jugendlichen) validiert sind, stellt das Mitglied (assoziiert, ordentlich oder AusbildungsanalytikerIn) in der sukzessiven Ausbildung sein Dossier der COPEA mit den nötigen Bestätigungen der Supervisionen und den theoretischen-klinischen Seminaren der KJA/PEA, für die Überprüfung zur Verfügung (siehe Ab. VIII)

Der Kinder- und Jugendlichenanalytiker behält seinen bereits erreichten Titel der SGPSa des/der Ausbildungsanalytiker/in, ordentlichen Mitglieds oder assoziierten Mitglieds.

4. Kosten der Ausbildung

Die AiA für die Erwachsenen-Analyse oder in der integrierten Ausbildung für Kinder- und Jugendlichen-Analysen (IA) entrichten einen jährlichen Beitrag an die SGPSa, der von der GV festgelegt wird. Sie beteiligen sich außerdem an den Kosten der Seminare.

V. Aufnahme als assoziiertes Mitglied (AM)

a) Ausbildung in Erwachsenen-Psychoanalyse:

Der AiA reicht dem Präsidenten der NUK den französischen und deutschen Text von zwei ausgewählten Sitzungen, welche vorzugsweise supervidiert sein sollten, sowie sein Gesuch zur Aufnahme als assoziiertes Mitglied ein. Daraufhin wird mit der NUK ein Termin für eine vertiefte Evaluation seiner bis dahin erworbenen psychoanalytischen Erfahrungen vereinbart (die Details für diesen Schritt werden in einem Informationsblatt der NUK spezifiziert (für Details des Verfahrens siehe Anhang 1, sowie das Reglement der NUK).

b) Integrierte Ausbildung IA in Kinder-, Adoleszenten- und Erwachsenen-Psychoanalyse:

Der AiA reicht der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des NUK den französischen und deutschen Text von zwei ausgewählten Sitzungen (Kind oder Jugendlichen), welche vorzugsweise supervidiert sein sollten, sowie sein Gesuch zur Aufnahme als assoziiertes Mitglied ein. Daraufhin wird mit der NUK ein Termin für eine vertiefte Evaluation seiner/ihrer bis dahin erworbenen psychoanalytischen Erfahrungen vereinbart (für die Einzelheiten des Verfahrens siehe Anhang 1, sowie das Reglement der NUK). Mindestens zwei Ausbildungsanalytiker/innen der COPEA, wenn möglich aus der französischen/romanischen Schweiz und der deutschen Schweiz, nehmen an der Evaluation teil. Diese KJA/PEA Ausbildungsanalytiker werden von der/dem Präsidenten der COPEA ernannt. Der Entscheid gilt als positiv, wenn er sich auf eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen stützt (die Schlussabstimmung ist anonym). und mit mindestens zwei beigezogenen Ausbildungsanalytiker/innen der COPEA ein Termin für eine vertiefte Evaluation seiner/ihrer bis dahin erworbenen psychoanalytischen Erfahrungen vereinbart (die Details für diesen Schritt werden in einem Informationsblatt der NUK spezifiziert (für Details des Verfahrens siehe Anhang 1, sowie das Reglement der NUK).

Indem die SGPSa dem neuen assoziierten Mitglied diesen Status verleiht, anerkennt sie dessen Fähigkeit, Analysen ohne Supervision zu führen und den Titel der ordentlichen Mitgliedschaft zu beantragen. Assoziierte Mitglieder sind nicht berechtigt Kurse und Seminare im Rahmen der Ausbildung der SGPSa zu leiten.

VI. Aufnahme als ordentliches Mitglied (OM)

Alle AM können sie für die ordentliche Mitgliedschaft bewerben. Er/sie reicht dazu einen Kandidaturantrag beim Präsidenten der NKOM mit dem Bericht über einen nicht supervidierten Analysefall (siehe Anhang 2 für das Vorgehen im Einzelnen) ein. Im Falle der Ausbildung zur Erwachsenenanalyse oder der sukzessiven Ausbildung kann er/sie die Analyse eines Kindes, Jugendlichen oder Erwachsenen präsentieren, im Falle der integrierten Ausbildung muss eine Analyse mit einem Erwachsenen vorgestellt werden.

Im Falle der Vorstellung einer Kinder- oder Jugendlichenanalyse, werden mindestens zwei Ausbildungsanalytiker der COPEA, wenn möglich aus der Romandie/Tessin und der Deutschschweiz, an der Evaluation teilnehmen. Diese beiden KJA-Ausbildungsmitglieder werden vom Präsidium der COPEA ernannt.

Die Aufnahme in den Status der ordentlichen Mitgliedschaft wird durch die NKOM entschieden. Wenn die SGPSa zum ordentlichen Mitglied ernannt, erachtet sie als fähig, Analysen durchzuführen, die für den Zugang zur Ausbildung anerkannt werden können. Das ordentliche Mitglied beteiligt sich aktiv an der Gestaltung aller Belange der Gesellschaft. Im Rahmen der Ausbildung der SGPSa ist ein ordentliches Mitglied berechtigt, Kurse und Seminare theoretischen und forschungsspezifischen Inhalts zu leiten.

Anzahl der Sitzungen:

Die NKOM trifft sich vier Mal pro Jahr. Die Sitzungstermine werden spätestens zu Beginn des Kalenderjahres festgelegt und werden dem/der Präsidenten/in der SGPSa zu Händen des Vorstands und (des Sekretariats) der SGPSa mitgeteilt.

Zusammensetzung der NKOM:

Die NKOM setzt sich aus 8 ordentlichen Mitgliedern und Ausbildungsanalytikern zusammen, inklusive einem/einer PräsidentIn, welche/r, AusbildungsanalytikerIn ist. Sie soll möglichst paritätisch je zur Hälfte aus Mitgliedern der deutschen und der französischen Schweiz/Tessin zusammengesetzt sein. Die Mitglieder werden von der GV gewählt.

Der Präsident (Ausbildungsanalytiker) kommt abwechselungsweise aus der deutschen, der französischen oder der italienischen Schweiz.

Die Mitglieder der NKOM werden für ein Mandat von drei Jahren gewählt, das unmittelbar um ein Jahr verlängert werden kann ohne Abstimmung der GV. Während der ganzen Dauer seines Mandats kann der Präsident weder zum NV noch zur NUK gehören. Die andern Mitglieder können gleichzeitig Mitglieder des NV oder der NUK sein. Eine Wiederwahl ist nur nach einem Jahr Unterbruch möglich.

Ein Mitglied, das vor dem Ende seines Mandats ausscheidet, wird durch ein neues Mitglied, das anlässlich der nächsten GV gewählt wird, ersetzt.

Die Mitglieder der SGPSa werden zwei Monate vor der GV der SGPSa über die in der NKOM frei werdenden Plätze informiert, so dass sich Interessenten für die Neubesetzung beim Präsidenten der SGPSa melden können.

Aufgaben der NKOM:

Sie studiert und prüft die Kandidaturarbeit und unterhält sich mit dem Bewerber zum Titel der ordentlichen Mitgliedschaft über den vorgestellten Analysefall. Zusätzlich werden das berufliche Curriculum vitae und der psychoanalytische Werdegang vorgelesen.

Der Bewerber muss sich ausweisen über:

- Seine Fähigkeit, den psychoanalytischen Prozess während einer Behandlung zu verstehen und zu diskutieren, das heisst, die Entwicklung von Konflikten, Abwehr, Übertragung-Gegenübertragung
- Sein persönliches Können als Analytiker und gleichzeitig seine Fähigkeit, mit Kollegen auszutauschen und sich in Frage zu stellen
- die in der Arbeit explizit oder implizit enthaltenen theoretischen Konzepte und eine detaillierte Besprechung davon.

Die Sitzungen der NKOM sollten für jeden Bewerber nicht länger als 90 Minuten dauern, wovon 45 Minuten für die Fragen und die Diskussion mit dem Bewerber (OM) reserviert sein sollten.

Wahlen

Von den 8 Kommissionsmitgliedern müssen mindestens 6 anwesend sein, damit eine Sitzung der NKOM stattfinden kann.

Zu Beginn der Sitzung wird erfasst, welche Stimmenzahl für das 2/3-Mehr vorzusehen ist, denn um als ordentliches Mitglied anerkannt zu werden, muss der Kandidat 2/3 der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinen. Alle anwesenden NKOM-Mitglieder müssen (die Schlussabstimmung ist anonym) ja oder nein stimmen. Es gibt keine Enthaltungen.

Beurteilt wird die Gesamtheit der in der schriftlichen Kandidaturarbeit und im Gespräch erfassbaren Merkmale des Antragstellers.

Entscheidungen

Siehe Kap. 2 Ziff. X

VII. Aufnahme als Ausbildungsanalytiker (AA)

Jedes in der Schweiz wohnhafte (oder mehrheitlich in der Schweiz analytisch arbeitende) ordentliche Mitglied kann nach einer gewissen Zeit (gewöhnlich fünf Jahre) beantragen, AA zu werden. Es richtet seinen Antrag und den entsprechenden Unterlagen, an den Präsidenten der SGPSa.

Diese Form der Antragsstellung gilt auch für ordentliche Mitglieder, die im grenznahen Ausland leben und arbeiten.

Die AA sind für die Supervisionen verantwortlich. Im Rahmen der Ausbildung der SGPSa sind die Ausbildungsanalytiker die einzigen, die zur Leitung von klinischen und technischen Kursen und Seminaren berechtigt sind.

1. Die AA müssen in der Lage sein, Verbindungen zwischen der Klinik und der Freud'schen Metapsychologie und anderen Metapsychologien herzustellen.
2. Die AA sollten über eine gewisse Fähigkeit zur Lehre und zur Weitergabe der Psychoanalyse an weniger erfahrene AnalytikerInnen innerhalb des Rahmens der SGPSa verfügen.
3. In Anbetracht der Tatsache, dass sich die Supervision einer psychoanalytischen Kur von der Supervision einer Psychotherapie unterscheidet, muss der AA die Fähigkeit haben, darüber nachzudenken wie er sich in der Position eines Supervisors einer psychoanalytischen Kur sieht.

Verfahren :

Antrag an den Präsidenten der SGPSa zur Prüfung durch die Nominationskommission für Ausbildungsanalytiker (NKAA), unter Beilage der in den hierfür ausgearbeiteten Richtlinien vorgesehenen Dokumente, Weiterleitung an den Präsidenten der NKAA. Evaluation anlässlich einer Sitzung der NKAA.

Der Antragsteller legt der NKAA folgende Dokumente vor:

1. Ein berufliches Curriculum Vitae
2. Eine Kurzdokumentation seiner psychoanalytischen Aktivitäten, insbesondere einen knappen Bericht über vier nicht supervidierte Analysen, in dem Alter und Geschlecht der Analysanden/Innen, Beginn, Dauer und Frequenz der Analysen, die Hauptentwicklungslinien des analytischen Prozesses, die aufgetretenen Schwierigkeiten und einige Angaben über die Beendigung der abgeschlossenen Analysen aufgeführt sein sollten.

Die vier beschriebenen Psychoanalysen, die mit drei oder vier Sitzungen pro Woche durchgeführt werden oder worden sind, dürfen nicht Psychoanalysen sein, die für die Erlangung des Titels des assoziierten Mitglieds oder des Titels des ordentlichen Mitglieds der SGPSa verwendet worden sind. Mindestens zwei dieser Psychoanalysen müssen in laufender Behandlung sein.

Jeder der vier Berichte soll maximal 2 Seiten (30 Linien, Arial 12) umfassen.

3. Den Nachweis seiner psychoanalytischen Ausbildungstätigkeit in Form einer Liste didaktischer Aktivitäten innerhalb und ausserhalb der SGPSa.
4. Den Nachweis eines allgemeinen Engagements für die Psychoanalyse

innerhalb und ausserhalb der SGPsa (Liste).

5. Eine noch nicht publizierte theoretisch-psychoanalytische Arbeit (nicht länger als 30 Seiten) und/oder drei bereits veröffentlichte psychoanalytische Arbeiten.

Die nicht publizierte theoretisch-psychoanalytische Arbeit soll eine persönliche Arbeit, eine Originalarbeit, sein (und nicht nur, zum Beispiel, eine Buchbesprechung oder eine Zusammenfassung eines Vortrags, usw.). Wenn der Gesuchstellende eine theoretisch-psychoanalytische Arbeit vorstellt, die bereits in einer Erstfassung existierte, dann muss er sie überarbeiten und aktualisieren.

Die Beurteilung allfälliger Veröffentlichungen stützt sich auf folgende Forderungen: sie müssen in psychoanalytischen oder psychoanalytisch orientierten Fachzeitschriften erfolgt sein. Eine der drei Veröffentlichungen kann im Bulletin der SGPsa erfolgt sein. Konferenzberichte müssen zu substantiellen Artikeln überarbeitet worden sein.

6. Die Kurzdokumentation (2) und die theoretische Arbeit (5) sind in Deutsch und Französisch, sowie in je 9 Exemplaren abzugeben. Mindestens eine der drei Publikationen, wenn sie nicht in Englisch ist, soll auch übersetzt vorliegen.
7. Der Antragsteller auf Aufnahme als Ausbildungsanalytiker schickt ein Exemplar aller verlangten Unterlagen dem/der Präsidenten/in der NKAA der diese auf Übereinstimmung gemäss den Anforderungen, wie sie im Reglement der NKAA formuliert worden sind, prüft.
8. In Zusammenarbeit mit dem administrativen Sekretariat der SGPsa, organisiert der/die Präsident/in der NKAA ein Treffen mit dem Antragsteller und der NKAA. Der Antragsteller wird gebeten, die restliche Anzahl der verlangten Unterlagen an das administrative Sekretariat der SGPsa mindestens acht Wochen vor dem vorgesehenen Termin, zum Versand an die Mitglieder der NKAA zu schicken.

Sitzungszahl:

Die NKAA trifft sich 4 Mal im Jahr. Die entsprechenden Sitzungen werden spätestens zu Beginn des zivilen Jahres abgemacht und dann dem Präsidenten der SGPsa zu Händen des Vorstandes und (des Sekretariats) mitgeteilt.

Zusammensetzung der NKAA

Die NKAA ist aus 8 Ausbildungsanalytikern und ordentlichen Mitgliedern, einschliesslich des/der Präsidenten/in (Ausbildungsanalytiker/in) zusammengesetzt, wobei die Mehrheit aus AA bestehen muss. Sie soll möglichst paritätisch je zur Hälfte aus Mitgliedern der deutschen und der französischen Schweiz/Tessin zusammengesetzt sein. Die Mitglieder der NKAA werden von der GV gewählt.

- Der/die Präsident/in stammt abwechselungsweise aus der deutschen, der französischen oder der italienischen Schweiz.

Die Mitglieder der NKAA werden für ein Mandat von drei Jahren gewählt, das unmittelbar um ein Jahr verlängert werden kann ohne Abstimmung der GV. Während der gesamten Dauer seines Mandats kann der Präsident weder Mitglied des Nationalen Vorstandes, noch Mitglied der NUK sein. Die anderen

Mitglieder können gleichzeitig Mitglied des NV, oder der NUK sein. Eine Wiederwahl in die NKAA ist erst nach einem Unterbruch von einem Jahr möglich.

Ein Mitglied, das vor der Beendigung seines Mandates aus der NKAA ausscheidet, wird durch ein neues, an der nächsten GV gewähltes Kommissionsmitglied ersetzt.

Ein Mitglied der NKAA, das selbst den Status eines Ausbildungsanalytikers erreichen will, muss das Ende seines Mandates abwarten, bevor es sich vor der NKAA präsentieren kann.

Die Mitglieder der SGPsa werden 2 Monate vor der GV über die frei werdenden Plätze informiert, so dass sich Interessenten für die Neu-besetzung beim Präsidenten der SGPsa melden können.

Aufgaben der NKAA

Sie evaluiert die erhaltenen Unterlagen und führt ein Gespräch mit dem Antragsteller.

Alle Unterlagen und Dokumente sollen die Kommission bei der Aufgabe unterstützen, die Fähigkeiten des Antragstellers dahingehend einzuschätzen, ob er die Aufgaben eines Ausbildungsanalytikers - und speziell diejenigen eines Supervisors - im Rahmen der SGPsa übernehmen kann.

Die Sitzung der NKAA sollte für jeden Antragsteller insgesamt nicht länger als 90 Minuten dauern; davon sollten maximal 30 Minuten für das Gespräch mit dem Antragsteller vorgesehen sein. Dieses soll sich um das Engagement des Antragstellers für die Psychoanalyse und die SGPsa, um Ausbildungs- und Supervisionsfragen oder um die Weiterführung theoretischer Aspekte der in den Publikationen, bzw. der vorgelegten Arbeit, aufgenommenen Fragen drehen.

Von den Gesprächen und Diskussionen innerhalb der NKAA werden Protokolle erstellt. Die NKAA-Mitglieder werden dabei nicht namentlich erwähnt. Jeder Antragsteller hat das Recht, die Protokolle einzusehen.

Wahlen

Von den 8 Kommissionsmitgliedern müssen mindestens 6 anwesend sein, damit eine Sitzung stattfinden kann.

Zu Beginn der Sitzung wird erfasst, welche Stimmenzahl für das 2/3-Mehr vorzusehen ist, denn um von der NKAA angenommen zu werden, muss der Kandidat 2/3 der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinen. Alle anwesenden NKAA-Mitglieder müssen (die Schlussabstimmung ist anonym) ja oder nein stimmen. Es gibt keine Enthaltungen.

Beurteilt wird – neben den formalen Gegebenheiten – die Gesamtheit der im Dossier und im Gespräch erfassbaren Merkmale des Antragstellers.

Entscheidungen

Siehe Kap. 2 Ziff. X

VIII. Aufnahme als Psychoanalytiker/in für Kinder und Jugendliche (KJA/PEA)

Alle Mitglieder der SGPsa (assoziiertes Mitglied, ordentliches Mitglied oder Ausbildungsanalytiker(in)) welche die Ausbildung zum/zur Psychoanalytiker/in für Kinder und Jugendliche über die integriert oder die sukzessive Ausbildung abgeschlossen haben, können gemäß Ziffer IV der vorliegenden Richtlinien ein Gesuch für den Titel des/der Psychoanalytiker/in für Kinder und Jugendliche (KJA/PEA) einreichen. In diesem Fall wird die Aufnahme zum KJA/PEA von der COPEA entschieden.

Der Träger des Titels als Psychoanalytiker/in für Kinder und Jugendliche behält die Funktion die er bereits in der SGPsa als assoziiertes Mitglied, ordentliches Mitglied oder Ausbildungsanalytiker/in erreicht hat. Sein/Ihr Titel als KJA/PEA wird mit „KJA/PEA“ neben seinem/ihrem Namen im Register der SGPsa vermerkt und der IPA mitgeteilt.

Zusammensetzung der COPEA

Die COPEA besteht aus 5 Psychoanalytiker/innen für Kinder und Jugendliche, ordentlichen Mitgliedern und Ausbildungsanalytiker/innen, dessen Präsident/in Ausbildungsanalytiker/in sein muss. Die Mehrheit muss aus AA bestehen und Sie soll möglichst paritätisch je zur Hälfte aus Mitgliedern der deutschen und der französischen Schweiz/Tessin zusammengesetzt sein.

Der/Die Präsident/in (Ausbildungsanalytiker) kommt abwechselungsweise aus der deutschen, der französischen oder der italienischen Schweiz.

Die Mitglieder der COPEA werden von der GV für ein Mandat von drei Jahren gewählt, das unmittelbar ohne Abstimmung der GV um ein Jahr verlängert werden kann. Während der ganzen Dauer seines Mandats kann der/die Präsident/in weder zum NV gehören noch eine NUK präsidieren. Eine Wiederwahl ist nur nach einem Jahr Pause möglich.

Ein Mitglied, das vor dem Ende seines Mandats ausscheidet, wird durch ein neues Mitglied, das anlässlich der nächsten GV gewählt wird, ersetzt.

Die Mitglieder der SGPSa werden zwei Monate vor der GV der SGPSa über die in der NKOM frei werdenden Plätze informiert, so dass sich Interessenten für die Neubesetzung beim Präsidenten der SGPSa melden können.

Mandat der COPEA

Die COPEA hat zum Mandat:

- a) Betreuung der AiA in der integrierten Ausbildung (IA) sowie Mitglieder in der sukzessiven Ausbildung für Kinder- und Jugendlichen-Analyse und Gewährleistung der Qualität und des reibungslosen Ablaufs des Kursus.
- b) Teilnahme mit der NUK der Aufnahme des AiA als assoziiertes Mitglied am Ende seines/ihres IA-Kursus und an der Validierung der PEA-Ausbildung und Psychoanalytiker/in für Kinder und Jugendliche (KJA/PEA).
- c) Validierung der Ausbildung zum/zur KJA/PEA und Anerkennung des Titels KJA/PEA eines Mitglieds in der integrierten und sukzessiven Ausbildung, aus den eingereichten Unterlagen (nachfolgend die Details des Procederes).
- d) Organisation eines Ausbildungskursus für Psychoanalyse für Kinder und Jugendliche in der französischen Schweiz/ Tessin und der deutsche Schweiz, in Zusammenarbeit mit den RUK.
- e) Kontrolle der Zulassung zum Ausbildungsanalytiker für Psychoanalyse von Kindern und/oder Jugendlichen.
- f) Organisation von wissenschaftlichen Sitzungen für KJA/PEA in Zusammenarbeit mit den NV, den RUK und der Symposiumkommission der SGPSa.
- g) Generelle Förderung der Praxis von Psychoanalyse für Kinder und Jugendliche, sowie der Forschung auf dem Gebiet.
- h) Vorlegen eines kurzen Jahresberichts der Aktivitäten in beiden Sprachen an der GV.

Anzahl Sitzungen

Die COPEA wird so oft wie nötig einberufen, aber mindestens vier Mal im Jahr.

Procedere der Validierung zum Titel des/der PsychoanalytikerIn für Kinder und Jugendliche (KJA)

Der Bewerber zum Titel des/der Psychoanalytiker/in für Kinder und Jugendliche der integrierten oder sukzessiven Ausbildung beendet hat, reicht ein Gesuch auf Anerkennung der Ausbildung bei dem/der Präsident/in der COPEA ein, mit folgenden nötigen Dokumenten: Curriculum Vitae, Bericht der Supervisoren der validierten KJA/PEA auf deutsch und französisch und eine Liste der besuchten KJA/PEA Seminare.

Die Mitglieder COPEA prüfen das Dossier und stimmen über die Aufnahme oder Ablehnung der Bewerbung mit einem einfachen Mehr ab, unter

Berücksichtigung des Werdegangs der/des Bewerber/in zum Titel des/der Psychoanalytiker/in für Kinder und Jugendliche.

Positiver Entscheid : Der/Die Präsident/in der COPEA informiert den/die Bewerber/in über den Entscheid per Telefon und schriftlich, sowie den/die Präsidenten/in der SGPSa. Dieser informiert alle Mitglieder der SGPSa über diesen Entscheid.

Einspruchsrecht : innert 14 Tagen beim Präsidenten der SGPSa. Wenn eine oder mehrere Einsprüche eingereicht wurden, überprüft diese der NV und entscheidet, eventuell eine Rückweisung an die COPEA zur erneuten Überprüfung, bevor er eine definitiven Entscheid fällt.

Wird kein Einspruch eingereicht, wird der Titel zum/zur KJA/PEA bestätigt und alle Mitglieder der SGPSa und die IPA darüber informiert.

Negativer Entscheid : Der/Die Präsident/in der COPEA informiert der/die Bewerber/in per Telefon und schriftlich, bietet an, dass ein Mitglied der COPEA sie/ihn trifft um die Gründe der Abweisung zu klären und informiert den Präsidenten der SGPSa. Eine neue Kandidatur ist jederzeit möglich.

Rekursinstanz ist die vom NV ernannte ad hoc Rekurskommission.

Weitere Procedere :

In Bezug auf alle nicht explizit ausgeführten Punkte richtet sich die COSPEA nach den in der SGPSa gültigen Regeln

IX. Uebersetzung

In Ausnahmefällen kann der Präsident der betreffenden Kommission (NUK, NKOM, NKA) im Einvernehmen mit dem AiA, einen Ad-hoc- Übersetzer aus dem Kreis der zweisprachigen Mitglieder der Gesellschaft hinzuziehen.

X. Entscheide der NUK, NKOM, NKA

Entscheidungsfindung:

Der/die Antragsteller/in erhält die Evaluationskriterien im Voraus. Das Gespräch mit der NUK, der NKOM sowie der NKA (nachstehend: die Kommission) findet in drei Phasen statt.

Phase 1: Bestätigung Ausstand (Kap. 2 Ziff. XI) + Besprechung des Dossiers durch die Kommission + Zuteilung eines Berichterstatters (Tonaufnahme)

Phase 2: Gespräch der Kommission mit dem/der Antragsteller/in

Phase 3: Beratung und Abstimmung der Kommission

Für jede/n Antragsteller/in wird ein Berichterstatter/in bestimmt. Diese/r wird nach der Sitzung dem/r Antragsteller/in, falls er/sie es wünscht, die wichtigsten Punkte, die besprochen wurden, berichten. Zu diesem Zweck macht der/die Berichterstatter/in persönliche Notizen über die Diskussion. Nach Beratung der Kommission wird in einer anonymen Schlussabstimmung entschieden, ob der/die Antragsteller/in den neuen Status erlangt.

Die Vertraulichkeit der Akten und der Beratungen muss von allen Mitgliedern der Kommission eingehalten werden, auch wenn sie in einer persönlichen Beziehung mit dem/der Antragsteller/in stehen.

Die Akten, die die Mitglieder der Kommission erhalten haben, müssen nach jeder Sitzung in Übereinstimmung mit den entsprechenden Sicherheitsmassnahmen vernichtet werden.

Tonaufnahme:

1. Nach vorgängigem Einverständnis des/der Antragsteller/in wird in den Evaluationskommissionen der Gesprächsverlauf mit dem/der Antragsteller/in (Phase 2) auf einem Tonträger aufgezeichnet. Jede/r Antragsteller/in hat ein Einsichtsrecht für diese Aufnahme.
2. Im Fall der Annahme des/der Antragsteller/in, wird die Tonaufnahme nach der Einsprachefrist von 14 Tagen gelöscht.
3. a) Bei einer Ablehnung wird die Tonaufnahme dem administrativen Sekretariat übermittelt. Der/die abgelehnte Antragsteller/in kann während 3 Wochen, nach Erhalt des schriftlichen Entscheids, die Tonaufnahme beim administrativen Sekretariat anhören. Die Tonaufnahme kann beim Anhören nicht aufgenommen werden.
b) Im Falle eines Rekurses kann die Rekurskommission die Aufnahme der Phase 2 anhören. Die Tonaufnahme wird bis zum Abschluss des Rekurses beim administrativen Sekretariat aufgehoben und anschliessend gelöscht.
c) Legt die/der Antragsteller/in keinen Rekurs nach der Einsprachefrist von 30 Tagen ein, wird die Aufnahme gelöscht.

Entscheid:

1) Aufnahme:

Der Entscheid gilt als positiv, wenn er sich in der anonymen Schlussabstimmung gemäss der Richtlinien der betroffenen Kommission stützt.

Der/die Präsident/in der Kommission informiert den Antragsteller und den/die Präsidenten/in der SGPsa.

Die Aufnahme in den Status des AM, OM, AA wird durch den/die Präsidenten/in der SGPsa allen Mitgliedern per E-Mail mitgeteilt.

2) Ablehnung:

Bei einem negativen Entscheid werden die Mitglieder der SGPsa nicht informiert. Der Entscheid wird dem/der Antragsteller/in innert 21 Tagen nach der Sitzung schriftlich (postalisch) zugestellt. Der Entscheid enthält die Begründung der Ablehnung.

Bei einem negativen Entscheid ist eine neue Kandidatur nach einem Jahr möglich.

Rechtsmittel und Fristen:

- a. Bei einem positiven Entscheid haben die Mitglieder eine Einsprachefrist von 14 Tagen. Die Einsprache erfolgt an den/die SGPsa-Präsidenten/in. Der NV prüft diese und trifft eine Entscheidung, oder er gibt das Dossier gegebenenfalls zur Stellungnahme an die betroffene Kommission zurück und entscheidet danach. Wenn keine Einsprache erfolgt, so gilt das Mitglied (AM, OM, AA) als gewählt.
Das neue ordentliche Mitglied und Ausbildungsanalytiker/innen werden eingeladen, an einer wissenschaftlichen Sitzung einen

psychoanalytischen Vortrag zu halten, über den nicht abgestimmt wird. Der Vortrag dient dazu, eine wissenschaftliche Debatte zu führen, die nicht durch eine anstehende Selektionsproblematik eingeschränkt ist.

- b. Bei einem negativen Entscheid informiert der/die Kommissionspräsident/in den/die Antragsteller/in und den/die SGPSa-Präsidenten/in über die Gründe des negativen Entscheides. Der/die Antragsteller/in kann gegen den Entscheid der Kommissionen Rekurs einlegen. Rekursinstanz ist die Rekurskommission, ernannt durch den NV der SGPSa. Die Rekursfrist beginnt am Tag der Zustellung des schriftlichen Entscheids. Siehe Kap. 2 Anhang 3

XI. Ausstand

Allgemein gilt, dass die Mitglieder der NUK, NKOM und NKAÄ sowie der COPEA (nachstehend: die Kommission), der RK und EK bei Gewissens- oder Interessenskonflikten in den Ausstand treten müssen.

Die Kommissionsmitglieder müssen bei Empfang des Dossiers bei dem/der Kommissionspräsidenten/in den Ausstand für sich oder andere Mitglieder beantragen, wenn sie sich in einem Interessenskonflikt (Gewissenskonflikt) sehen. Der/die Antragsteller/in kann, sobald ihm/ihr der Prüfungstermin mitgeteilt wird, oder sobald er/sie Kenntnis von einem Interessenskonflikt hat, dem/der Kommissionspräsidenten/in einen Ausstands Antrag stellen. Wenn wegen Ausstands das notwendige Quorum nicht gegeben ist, muss der/die Kommissionspräsident/in Ersatzmitglieder für ebendiese Sitzung ernennen.

XII. Zulassung zum Status des emeritierten Mitglieds (EM)

Wer das Rentenalter erreicht hat und auf seine bzw. ihre klinische und ausbildende Tätigkeit innerhalb der SGPSa verzichtet, kann zum emeritierten Mitglied ernannt werden. Hierzu muss ein entsprechender Antrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres an das Verwaltungssekretariat der SGPSa gerichtet werden.

Das emeritierte Mitglied verzichtet auf die Rechte und Aktivitäten, die mit seinem früheren Status verbunden waren: Stimmrecht, Mitgliedschaft in verschiedenen Kommissionen und Vorständen, Durchführung von Seminaren, Analysen und Supervisionen, die für die Ausbildung angerechnet werden.

Es ist aber eingeladen, weiterhin an den wissenschaftlichen Aktivitäten der SGPSa teilzunehmen.,

Das emeritierte Mitglied zahlt einen reduzierten Beitrag, dessen Höhe von der GV festgelegt wird.

Es behält den zuletzt, in der SGPSa erworbenen Titel, der dann mit der Bezeichnung «emeritiert» versehen wird.

Anhang 1

Richtlinien für die Aufnahme in den Status des assoziierten Mitglieds (AM)

Der Antragsteller zur assoziierten Mitgliedschaft erstellt zuhanden des/r Präsidenten/in der RUK seiner Region einen Text, bestehend aus einer kurzen Anamnese von 12 Linien und dem Bericht über zwei, wenn möglich konsekutive Sitzungen (oder über drei Sitzungen, wenn das verbale Material nicht sehr reichlich ist) einer vorzugsweise unter Kontrolle durchgeführten Psychoanalyse; gemeint ist klinisches Stundenmaterial (wenn möglich mit mindestens einem Traum). Der Text soll in seiner Originalfassung zehntausend Zeichen (Leerschläge nicht inbegriffen) nicht überschreiten. Er muss auf Deutsch und Französisch eingereicht werden, auf Papier und in elektronischer Form (Word-Dokument auf einem USB-Stick). Die Kosten der Übersetzung gehen zu Lasten des Antragstellers.

Nachdem der/die Präsident/in der RUK die Übereinstimmung des Textes mit den oben genannten Kriterien überprüft hat, organisiert er/sie in Zusammenarbeit mit dem administrativen Sekretariat der SGPSa ein Treffen mit dem Antragsteller und der NUK zur Beurteilung seiner erworbenen psychoanalytischen Erfahrung und seiner Fähigkeiten gemäß den unter Ziffer der Richtlinien der NUK. Mindestens acht Wochen vor dem für die Prüfung vorgesehenen Datum schickt der Antragsteller die angeforderten Exemplare seines Text in deutscher und französischer Sprache an das administrative Sekretariat der SGPSa, das ihn den Mitgliedern der NUK, die mit der Prüfung beauftragt sind, zustellt.

Empfehlung: die Dauer der Supervisionen ist nicht von der Aufnahme des AiA als AM abhängig. Es wird empfohlen, mindestens eine der Supervisionen bis zum Ende der supervidierten Analyse fortzuführen, oder mindestens so lange, bis die Bearbeitung der Endphase der Analyse in der Behandlung genügend weit fortgeschritten ist. Es wird ihm ausserdem empfohlen, an den Seminaren weiterhin teilzunehmen.

Anhang 2

Prozedere bei der Einreichung einer wissenschaftlichen Arbeit für die Aufnahme in den Status des ordentlichen Mitglieds (OM)

1. Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit, die in ihrer Originalfassung, ohne Bibliographie, vierzigtausend Zeichen nicht überschreiten darf (Leerschläge nicht inbegriffen). Diese Arbeit muss auf Deutsch und Französisch vorliegen. Die Übersetzungskosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
2. Ein Bewerbungsschreiben ist per Einschreiben an den/die Präsidenten/in der NKOM zu richten, dem ein Exemplar der Falldarstellung mit Übersetzung beizulegen, auf Papier und in elektronischer Form (Word-Dokument auf einem USB-Stick).
3. Nachdem der Präsident der NKOM die Übereinstimmung der Arbeit mit den oben genannten Kriterien überprüft hat, organisiert er in Zusammenarbeit mit dem administrativen Sekretariat der SGPSa ein Treffen mit dem Antragsteller und der NKOM
Mindestens acht Wochen vor dem vereinbarten Termin sendet der Antragsteller die angeforderten Exemplare seines Textes in deutscher und französischer Sprache an das administrative Sekretariat der SGPSa, das sie an die mit der Evaluation beauftragten Mitglieder der NKOM weiterleitet.

Anhang 3

Reglement des Rekursverfahrens

I bis Präambel

Die Rekurskommission (RK) ist keine Nominationskommission und kein Aufsichtsorgan, sondern eine neutrale Instanz mit beschränkter Entscheidungskompetenz.

Sie auferlegt sich bei der Überprüfung des Prüfungsablaufs Zurückhaltung. Der Evaluationsprozess an sich ist naturgemäss schwer überprüfbar und die RK sollte nicht leichtfertig von den Entscheidungen der Unterrichts- oder Nominationskommission abweichen.

Die Aufgabe der RK besteht darin, Rekurse auf deren Rechtmässigkeit und auf die Stichhaltigkeit der vorgebrachten Rekursgründe zu beurteilen – unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Evaluation und der Verhältnismässigkeit: D.h. keine angemessenen formale oder inhaltliche Rekursgründe sind: der subjektive Eindruck, die Prüfungsleistung hätte doch eine Aufnahme verdient; Hinweise auf die hohe Qualität der Ausbildung; auf exzellente Leistungen in der Aus- und Weiterbildung; auf eine langjährige, erfolgreiche Berufspraxis; aber auch die Vermutung von Antipathien seitens der Expertinnen bzw. Experten, etc. Das bedeutet, dass der vorgebrachte Rekursgrund das Verhältnismässigkeitsprinzip respektieren muss.

Zu den formalen Beschwerdegründen (Verfahrensfehler) gehören z.B.:

- Störfaktoren, wie hohe Temperaturen / Kälte
- Baulärm
- Ausstandsregeln wurden nicht respektiert
- Prüfungsdauer entspricht nicht dem Prüfungsreglement
- usw.

I. Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Situationen, in denen eine Beschwerde gemäss den Ausbildungsrichtlinien der SGPSa unterbreitet werden kann, nämlich: Rückweisung der Zulassung:

- als assoziiertes Mitglied (Art V der Richtlinien für die psychoanalytische Ausbildung und Zulassungsbedingungen für die SGPSa)
- als ordentliches Mitglied (Art. VI der erwähnten Richtlinien)
- als Ausbildungsanalytiker/in (Art. VII der gleichen Richtlinien)
- und als Psychoanalytiker/in für Kinder und Jugendliche (Art. VIII der gleichen Richtlinien).

II. Formale Bedingungen

1. Jedes Mitglied oder jeder AiA Kandidatin der SGPSa kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Entscheids gegen eine Rückweisung rekurrieren.
2. Der Rekurrent/die Rekurrentin sendet sein Gesuch schriftlich in deutscher und französischer Sprache an den Präsidenten/die Präsidentin der SGPSa. Der Rekurs muss folgendes enthalten:
 - einen klaren Antrag auf Neubeurteilung
 - eine Begründung
 - allfällige Beweise
 - sowie eine Ermächtigung zu Handen der ad-hoc RK enthalten, sämtliche Dokumente einzusehen und die involvierten Personen zu befragen
 - den strittigen Entscheid

III. Konstitution der ad hoc Rekurskommission

1. Sind die formalen Bedingungen (Ziff. II) erfüllt, konstituiert der Präsident/die Präsidentin der SGPsa eine Rekurskommission (RK – siehe Kap. 2 Ziff. X) und leitet den Rekurs an den Präsidenten/die Präsidentin der RK weiter.
2. Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern: 3 Ausbildungsmitglieder, davon einer/eine der Präsident/die Präsidentin und 2 ordentliche Mitglieder, die alle vorher Einsitz in einer EvK oder der NUK genommen haben.
3. Bei Annahme des Mandats müssen alle Mitglieder der RK bestätigen, dass keinerlei Interessenkonflikt mit dem Rekurrenten/der Rekurrentin besteht.

IV. Zuständigkeitsbereich der ad hoc Rekurskommission

1. Der Präsident/die Präsidentin der RK schickt eine Kopie des Rekursdossiers dem Präsidenten/ der Präsidentin der vom Rekurs betroffenen Kommission und bittet um eine schriftliche Stellungnahme zum Rekurs. Die RK hört beide Parteien unvoreingenommen an und unternimmt alle notwendigen Schritte, die sie für nötig erachtet.

Die RK fällt ihre Entscheidung allein. Sie kann den Inhalt und/oder die Form des erstinstanzlichen Entscheids betreffen. Sie kann Folgendes entscheiden: Eintretensentscheid (Gutheissung oder Ablehnung des Rekurses) oder Nichteintretensentscheid.

2.1 Entscheidung, auf den Rekurs einzugehen:

2.1.1 Gutheissung und Rückweisung an die erste Instanz:

Wird der Rekurs gutgeheissen, weist die RK den Rekurs an die erste Instanz zurück; letztere muss einen neuen Entscheid unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Erwägungen der RK fällen. Dazu kann die NUK oder die Nominationskommission den/die Antragsteller/in erneut einladen, um ihn/sie zu den strittigen Punkten – und nur zu diesen – anzuhören; die/der Antragsteller/in kann von einem von ihr/ihm ausgewählten Assessor/in begleitet werden (SGPsa-Mitglied). Die erste Instanz kann den Ablehnungsentscheid ändern oder bestätigen.

Heisst die Kommission der Beschwerde gut und revidiert ihren Entscheid, wird der/die Rekurrent/in und der/die SGPsa-Präsident/in von dem/der betreffenden Kommissionspräsidenten/in informiert. Die SGPsa-Mitglieder werden über die Entscheidung der betroffenen Kommission informiert (siehe Kap. 2. Ziff. X). Bestätigt hingegen die Kommission ihren Erstentscheid, wird ein schriftlicher Entscheid mit dessen Begründung dem/der Rekurrenten/in und der RK zugestellt.

2.2.2. Abweisung des Rekurses:

Die RK informiert den Rekurrenten/die Rekurrentin und die betroffene Kommission, sowie auch den Präsidenten/ die Präsidentin der SGPsa schriftlich über ihre Entscheidung. Sie nennt die Gründe, die zu ihrer Entscheidung geführt haben. Der/die Rekurrent/in hat Zugang zu seinem Dossier.

2.2. Nichteintreten auf den Rekurs (z.B. Rekursfrist nicht eingehalten):

Die RK informiert den Rekurrenten/die Rekurrentin und die betroffene Kommission, sowie auch den Präsidenten/ die Präsidentin der SGPsa schriftlich über ihre Entscheidung. Sie nennt die Gründe, die zu ihrer Entscheidung geführt haben. Der/die Rekurrent/in hat Zugang zu seinem Dossier.

3. KOMMISSIONEN

3.1. REGLEMENT DER UNTERRICHTSKOMMISSIONEN

Die regionalen Unterrichtskommissionen (RUK) und die nationale Unterrichtskommission (NUK) arbeiten in einem grundsätzlich freundlichen und offenen Klima. Sie beziehen sich nicht ausschliesslich auf die Details des Reglements.

1. Die Unterrichtskommission (NUK) hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Selektion und die Begleitung der AiA sowie die Aufsicht über die Unterrichtsprogramme. Zur Ausübung dieser Tätigkeiten ist sie in zwei regionale Kommissionen aufgeteilt.
 - b) Die Prüfung der Aufnahmegesuche für den Status als assoziiertes Mitglied (siehe Kap.2, V) sowie die Ernennung zum assoziierten Mitglied (AM)

Zu diesem Zweck (b) führt die NUK Plenarsitzungen durch. Von den 12 Kommissionsmitgliedern müssen mindestens 9 anwesend sein, damit eine Sitzung der NUK stattfinden kann.

2. Die NUK setzt sich aus Ausbildungsanalytikern/innen zusammen, die von der GV für die Dauer von 3 Jahren ernannt werden. Diese Amtsdauer kann unmittelbar anschliessend um ein Jahr verlängert werden ohne Abstimmung der GV. Ausnahmsweise können auch ordentliche Mitglieder ernannt werden, sofern sie nicht eine Mehrheit darstellen. Eine Wiederwahl ist nach einem Intervall von einem Jahr möglich.
3. Jede RUK wird von einem/r Präsidenten/in geleitet, der für diese Funktion von der GV für die Dauer von drei Jahren ernannt wird. Ein solches Mandat kann der Ernennung als Mitglied der NUK unmittelbar folgen. Der/die Präsident/in einer RUK kann während seiner gesamten Amtszeit weder dem Nationalen Vorstand (NV), noch der Nominationskommission für ordentliche Mitglieder (NKOM), noch der Nominationskommission für Ausbildungsanalytiker (NKAA) angehören.
4. Zusätzlich zu den unter Punkt 1 genannten Aufgaben, trifft sich die NUK einmal im Jahr zu einer Plenarsitzung, um die regionalen Probleme der Selektion und der Ausbildung zu diskutieren. Diese Sitzung wird vom/n der Präsidenten/in der SGPSa in Begleitung des/r Sekretärs/in geleitet.
5. Die RUK legt der GV einen Bericht über die Aktivitäten der regionalen Zentren vor und unterbreitet ihr die Programme der Seminare sowie allfällige Vorschläge zur Modifikation der Ausbildungsrichtlinien.
6. Die RUK ist zuständig für die Führung der Dossier der Bewerber zum AiA, die angelegt werden, wenn ein/e Kandidat/in den ersten Schritt zur Zulassung zur Ausbildung unternimmt. Diese Dossiers, die regelmässig aktualisiert werden, enthalten:
 - a) einen Lebenslauf
 - b) eine vom/n der Analytiker/in des AiA ausgestellte Bescheinigung über Dauer und Frequenz der persönlichen Analyse

- c) die Berichte über sämtliche Interviews (1. Serie, 2. Serie und der Interviews im Verlauf der Ausbildung)
- d) die Kontrollberichte
- e) gegebenenfalls den Entscheid der NUK zum Aufnahmegesuch für den Status als assoziiertes Mitglied.

Mit der Aufnahme eines AiA als assoziiertes Mitglied werden diese Akten vernichtet.

Anhang 1

Prozedere für die Einladung und den Ablauf der Sitzungen der NUK

1. Die Mitglieder der NUK werden von den Präsidenten der RUK in Zusammenarbeit mit dem administrativen Sekretariat der SGPsa eingeladen. Sie erhalten durch das administrative Sekretariat der SGPsa die Traktandenliste und die zu beurteilenden Arbeiten und eine Kopie der Supervisionsberichte zugeschickt. Die ausgehändigten Kopien werden nach der Beurteilung zur Vernichtung an die NUK-Präsident/innen zurückgegeben.
2. Die Antragsteller werden ebenfalls von den Präsidenten der RUK in Zusammenarbeit mit dem administrativen Sekretariat der SGPsa eingeladen.
3. Zu Beginn der Sitzung wird für jeden Antragsteller ein/e Berichterstatter/in bestimmt. Diese/r muss den Antragsteller bzw. dem assoziierten Mitglied, falls dieser/diese es wünscht, zu einem zusätzlichen Gespräch zur Verfügung stehen; zu diesem Zweck macht er/sie sich persönliche Notizen über die Diskussion.

Die Prüfung zur assoziierten Mitgliedschaft:

Die NUK, alternierend von einem der beiden Präsidenten der RUK präsiert, nimmt auf seiner Sitzung Kenntnis vom Ausbildungsgang des Antragstellers, speziell von den Bescheinigungen der Seminarleiter, hört die beiden Berichte der Supervisoren, gibt seine Meinung zum Bericht des Antragstellers über die Sitzungen ab und führt dann ein Gespräch mit ihm, ausgehend vom klinischen Material, das er dargestellt hat.

Nach stattgefundener Beratung entscheidet die NUK über Annahme oder Ablehnung des Antrags, als assoziiertes Mitglied aufgenommen zu werden. Ein vor Beginn des Gesprächs bestimmter Berichterstatter übermittelt dem Antragsteller das Resultat der Abstimmung. Der Beschluss gilt als positiv, wenn er sich auf Zweidrittel der abgegebenen Stimmen stützt (anonyme Schlussabstimmung).

Anhang 2

Empfehlungen der NUK an die Supervisoren

Abschliessender Bericht zur Bewertung der Supervision:

- a) Ein gültiger Supervisionsbericht kann erst erstellt werden, wenn die Supervision *während mindestens 2 Jahren regelmässig* einmal wöchentlich stattgefunden hat. Er soll eine klare Beurteilung enthalten.
- b) Der/die Supervisor/in muss dem AiA eine Kopie seines/ihrer Berichts geben.

Anhang 3

Kriterien der Nationalen Unterrichtskommission für die Beurteilung eines Postulanten für die Aufnahme: als assoziiertes Mitglied

Wenn alle in den Richtlinien festgehaltenen Voraussetzungen erfüllt sind, werden von der NUK die untenstehenden Kriterien und nur diese berücksichtigt.

Auf der Grundlage der Aufzeichnung von 2-3 Sitzungen einer Psychoanalyse muss der AiA die Fähigkeit zeigen:

- einen psychoanalytischen Prozess in Gang zu setzen und in Gang zu halten in dem er/sie einen geeigneten Rahmen einführt und auf das Unbewusste hinter dem Manifesten hört.
- Die Fähigkeit die Übertragungs-Gegenübertragungs-Bewegungen wahrzunehmen und zu analysieren.
- die Fähigkeit auf der eben erwähnten Grundlage Deutungen zu formulieren und sie dem Patienten mitzuteilen.
- Die Fähigkeit grundlegende implizite theoretische Überlegungen zu diskutieren.
- Die Fähigkeit Zweifel auszuhalten, sowie Aufnahmefähigkeit und die Fähigkeit sich mit seinen Kollegen auszutauschen.
- Er/sie braucht nicht im Einzelnen den Verlauf des psychoanalytischen Prozesses zu analysieren.

3.2. REGLEMENT DER BULLETIN-KOMMISSION

1. Der Bulletin-Kommission obliegt die Redaktion und die digitale Publikation von jährlich zwei Nummern des *Bulletins der Schweizerischen Gesellschaft für Psychoanalyse* (SGPsa), die den Mitgliedern und den AiA elektronisch zugestellt werden.

Die erste Nummer wird im März, die zweite im September veröffentlicht.

2. Die Bulletin-Kommission setzt sich aus zwei regionalen Redaktionsteams zusammen, einem für die französische und die italienische Schweiz und einem für die deutsche Schweiz, von denen jedes abwechselungsweise für eine der beiden jährlichen Ausgaben verantwortlich ist.

Jedes Team besteht aus einem/r verantwortlichen Redaktor/in, einem/r stellvertretenden Redaktor/in und drei Lektoren/innen, die von der Generalversammlung für eine Periode von drei Jahren ernannt werden. Sie sind unmittelbar wieder wählbar für ein neues Mandat.

3. Die Bulletin-Kommission wird von einem/r der beiden regionalen verantwortlichen Redaktor/in geleitet, der/die die Verantwortung für die Veröffentlichung trägt.
4. Die Bulletin-Kommission legt der Generalversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeit vor und unterbreitet dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Berichtsjahres einen Budgetvorschlag für das kommende Jahr.
5. In der Regel werden die Texte vollständig auf Deutsch und Französisch veröffentlicht. Die Übersetzungen werden vor jeder Redaktionsgruppe Übersetzern in Auftrag gegeben und entlohnt. Zu diesem Zweck wurde ein Budget gewährt.
6. Nachdem das Redaktionsteam von einem Artikel, der zur Publikation eingereicht wurde, Kenntnis genommen hat, verschickt es ihn an je zwei Lektoren/innen aus jedem Sprachraum. Jeder publizierte Text sollte die Zustimmung des Redaktionsteams und der Lektoren/innen haben. Im Falle einer Uneinigkeit, wird die Meinung der dritten Lektoren/innen (D-S und W-S) eingeholt und die Mehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der/die verantwortliche Redaktor/in.
7. Die zweite Nummer des Jahres soll zusätzlich zu den üblichen Rubriken folgendes enthalten:
 - eine Zusammenfassung der wichtigsten Beschlüsse der GV
 - die Liste der von den regionalen Ausbildungs-institutionen organisierten Seminare,
 - Datum und Ort für die wissenschaftlichen Sitzungen, die Sitzungen der NUK und die GV
 - die auf den aktuellen Stand gebrachte Liste der Mitglieder der SGPsa.

3.3. ANDERE BESTÄNDIGE KOMMISSIONEN

Gemäss den Statuten (Art. 20) setzt die SGPsa als beständige Kommissionen für spezielle Aufgaben ein:

1. Kommission «Jährliches Symposium»
2. Kommission «Psychotherapie»
3. Kommission «Forschung in der Psychoanalyse»
4. Kommission «Shuttle Analysis» (KSA)
5. Nominationskommission für Ausbildungsanalytiker (NKAA) (Kap. 2, VII)
6. Ethik-Kommission (EK) (Kap. 7)

Kommission «Jährliches Symposium»

Aufgabe:

Organisation des jährlichen Symposiums, das den wissenschaftlichen Austausch innerhalb der Gesellschaft (zwischen Mitgliedern und AiA) in einem freieren Klima als demjenigen der Aufnahmesitzungen mit Wahlprozedere anregen und intensivieren soll.

Der/die Präsident/in der Kommission pflegt eine enge Verbindung zum NV, vor allem zum/zur Präsident/in der Gesellschaft und verfasst einen Jahresbericht zuhanden der GV.

Kommission «Psychotherapie»

Aufgabe:

Information des Vorstandes der SGPsa bezüglich aller aktuellen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie und Unterbreitung von entsprechenden Vorschlägen.

Sicherstellung einer Verbindung zu den Verbänden für psychoanalytische Psychotherapie, um eine eventuelle Zusammenarbeit in Bezug auf Ausbildung, wissenschaftliche Aktivitäten, gemeinsame Projekte usw. planen und organisieren zu können.

Der/die Präsident/in der Kommission pflegt eine enge Verbindung zum NV, vor allem zum/zur Präsidenten/in der Gesellschaft und verfasst einen Jahresbericht zuhanden der GV.

Dauer der Mandate für die 3 Kommissionen:

Die Mandate dauern drei Jahre und können einmal verlängert werden.

Kommission «Forschung in der Psychoanalyse»

Auftrag:

- Die Forschungstätigkeit der Mitglieder und AiA der SGPsa zu fördern, neue Projekte zu initiieren und sie untereinander zu vernetzen.
- Die Kenntnisnahme und Information der Mitglieder über die andernorts durchgeführten relevanten Forschungen und deren Resultate.
- Die Förderung der Teilnahme an grösseren Forschungsprojekten, wie sie von der EPF, der IPA oder anderen Partnerinstitutionen organisiert werden.
- Ein Fundraising für Forschungsprojekte aufzubauen.
- Eine wissenschaftliche Tagung zu ausgewählten Forschungsthemen zu organisieren.

Die Kommission wird durch einen Präsidenten / eine Präsidentin und zwei Kommissionsmitglieder gebildet, die durch die Generalversammlung gewählt werden.

Das Mandat dauert drei Jahre und kann einmal verlängert werden.

Der/die Präsident/in der Kommission pflegt eine enge Verbindung zum nationalen Vorstand, vor allem zum/zur Präsidenten/in der SGPsa und verfasst einen Jahresbericht zuhanden der GV.

Kommission «Shuttle Analysis» (KSA)

Die Kommission „Shuttle Analysis“ (KSA) hat die Aufgabe, Pendel-Analysen oder „shuttle analysis“ von Kollegen aus Ländern mit nur begrenzten Möglichkeiten für die Ausbildung in Psychoanalyse zu unterstützen und zu betreuen, als ein Mittel zur Entwicklung der Psychoanalyse, die Qualität der Ausbildung von zukünftigen Psychoanalytikern zu überwachen und den wissenschaftlichen Austausch mit Psychoanalytikern aus diesen Ländern gemäss Artikel 3 der Statuten der SGPsa zu unterstützen.

Die KSA vergibt eine finanzielle Subvention an Kollegen aus diesen Ländern, die kommen, um ihre „shuttle“ Analyse in der Schweiz zu machen. Sie verwaltet zu diesem Zweck einen unabhängigen Fonds, der von der allgemeinen Buchhaltung der SGPsa getrennt ist. Die SGPsa teilt diesem Fonds einen jährlichen Beitrag zu, der durch die GV aufgrund des durch die KSA vorgelegten Budgets festgelegt wird. Die KSA muss im Rahmen des Möglichen diesen Fonds durch andere Finanzierungsquellen bei den Mitgliedern der SGPsa oder andern natürlichen oder juristischen Personen vervollständigen. Die Dauer der finanziellen Unterstützung ist im Prinzip auf vier Jahre pro Empfänger begrenzt.

Die KSA wählt und begleitet den Empfänger dieser Unterstützung auf der Grundlage der internationalen Normen und Vorschriften, insbesondere denen der IPA und des Psychoanalytischen Instituts Han Groen-Prakken für Osteuropa oder IPEE (The Han Groen-Prakken Psychoanalytic Institute for Eastern Europe, PIEE). Sie ist mit einem detaillierten, von der GV genehmigten Ausführungsreglement ausgestattet.

Die KSA besteht aus 3 durch die GV gewählten Mitgliedern, davon ein Mitglied aus der französischen und italienischen und ein Mitglied aus der deutschen Schweiz. Die Mandate haben eine Laufzeit von 5 Jahren, die maximale Dauer, die von der SSPsa vergeben wird. Der Präsident der KSA wird für eine gegebene SA ernannt. Sein Mandat erstreckt sich auf maximal 5 Jahre, was der maximalen Dauer der Finanzierung einer SA durch die SGPsa entspricht. Am Ende eines Mandats wird eine neue KAS von anderen Mitgliedern gebildet, wenn ein neuer Subventionsantrag für eine SA an die SGPsa adressiert wird.

«Arbeitsgruppe», die sich mit den Fragen befasst: Unser Bild ? Wie informieren? Wie unsere Aufnahmebereitschaft signalisieren?

- Zusammenstellen von Informationen für eine grössere Öffentlichkeit, für Anfänger oder für interessierte Personen.
- Einrichten einer Informationsstelle oder eine Gruppe von Beratern für Interessierte und/oder Personen, die noch nicht bereit sind einzusteigen.
- Verbessern unserer Web-Site auf dem Internet.

Versuchsweise Einführung eines nationalen Seminars für zukünftige Ausbildungsanalytiker

Daran teilnehmen werden Mitglieder, die begonnen haben ihre Arbeit vorzubereiten um Ausbildungsanalytiker zu werden oder solche, die das ins

Auge fassen. Regionale (aus sprachlichen Gründen) und nationale Seminare werden abwechselnd stattfinden. Dieses Seminar, das den Austausch über die Erforschung psychoanalytischer Konzepte, deren Entwicklung und deren Einfluss auf das psychoanalytische Denken fördern soll, ist als Anregung für das Verfassen der Arbeiten für den Titels des/der Ausbildungsanalytikers/in gedacht.

Ausführungsreglement der Kommission Shuttle Analysis KSA

Evaluation von Bewerbern für eine ‚Shuttle-Analyse‘ (SA)

Im Vorfeld der Evaluation eines potentiellen Bewerbers oder einer potentiellen Bewerberin für eine SA führen zwei Mitglieder der Kommission Shuttle-Analyse (KSA) jeweils mit der Bewerberin/dem Bewerber ein Gespräch. Sollte dies nicht möglich sein, stützen sie sich auf die beratende Meinung eines andern SGPSa-Mitglieds. Die Entscheidung wird gemeinsam getroffen.

Die Auswahl eines Bewerbers/einer Bewerberin wird aufgrund der Kriterien und den Reglementen der SGPSa und der IPA vorgenommen.

Der Bewerber/die Bewerberin sollte demnach folgende Kriterien erfüllen:

Er/sie sollte über einen universitären Abschluss verfügen und während oder nach der Ausbildung mindestens ein Jahr in einem psychiatrischen Dienst gearbeitet haben (Kap. 2, alinea 2 der Statuten der SGPSa).

Bei der Evaluation werden insbesondere folgende Aspekte beurteilt:

1. Die Persönlichkeitsstruktur im Hinblick auf ein künftiges psychoanalytisches Arbeiten
2. Das Interesse für das psychische Geschehen
3. Die Motivation
4. Alter im Bereich von 30 und 45 Jahren
5. Integration in einer Gruppe von Kollegen im Ursprungsland, eventuell Mitgliedschaft einer Study Group der IPA
6. Universitärer Abschluss (vorzugsweise in Psychologie oder Medizin)
7. Ausreichende Sprachkenntnisse in der Sprache, in welcher die Shuttle-Analyse stattfinden soll
8. Klinische Erfahrung mit psychiatrischen Patienten
9. Erfahrung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut
10. Die Möglichkeit, Seminare der IPEE zu besuchen (summer school) oder an psychoanalytischen Kolloquien oder Kongressen teilzunehmen
11. Die Machbarkeit der geplanten psychoanalytischen Ausbildung
12. Die benötigten finanziellen Mittel für die Durchführung der Ausbildung
13. Die Möglichkeit, im Ursprungsland zu praktizieren, sei es in eigener Praxis oder in einer Institution

Es muss ein Motivationsschreiben und ein Lebenslauf von 2-3 Seiten eingereicht werden.

Wenn die Bewerbung für eine Shuttle-Analyse angenommen wird, schlägt die KSA dem Bewerber/der Bewerberin eine oder mehrere Analytiker/innen für eine Kontaktaufnahme vor.

Rahmenbedingungen der Shuttle-Analyse (SA):

Die SA findet in der Schweiz statt. Der Bewerber/die Bewerberin muss sich für eines der folgenden SA-Modelle entscheiden:

- Monatlich eine Woche Analyse mit zwei Sitzungen täglich
- Zweimonatlich zwei Wochen Analyse mit zwei Sitzungen täglich
- Dreimonatlich drei Wochen Analyse mit zwei Sitzungen täglich

Am gleichen Tag sollen nicht mehr als zwei Sitzungen stattfinden.

Kumulationen auf den Morgen oder auf den Nachmittag sind nicht vorgesehen.

Pro Jahr müssen mindestens 100 Sitzungen stattfinden. Sitzungen per Telefon oder Skype werden als zusätzliche Sitzungen anerkannt, aber ersetzen in keinem Fall die Sitzungen im persönlichen Kontakt mit der Analytikerin/dem Analytiker.

Der Analytiker muss dem Analysanden in den Zwischenperioden seine Stunden garantieren.

SA-Analytiker:

Die Analytiker, welche eine SA durchführen, sind von der SGPSa anerkannt, AiA auszubilden.

Sie sollten nicht mehr als einen SA-Analysanden aus derselben Region aufnehmen und sie müssen die Analysen gemäss den oben ausgeführten Modellen durchführen.

Die Analytiker, welche eine SA-Analyse durchführen, müssen bereit sein, ein geringeres Honorar zu verlangen.

Bedingungen für eine finanzielle Unterstützung

Die finanzielle Unterstützung ist für eine Dauer von vier Jahren vorgesehen. Eine Verlängerung für weitere zwei Jahre ist möglich, wenn der Analysand als Kandidat in die SGPSa oder in eine andere Gesellschaft der IPA zugelassen wird und sich dafür weiterbildet (s. Dokument im Anhang).

Die finanzielle Unterstützung deckt im Prinzip die Kosten der Analyse wie auch die Reise- und Aufenthaltskosten. Sie wird auf der Grundlage von Belegen festgelegt, welche der Kandidat der SAK vorlegen muss. Das bedeutet, dass der SA-Analysand diese Kosten selber vorschliessen muss.

Zudem muss der SA-Analysand der SAK jährlich über seine Ausbildung Bericht erstatten.

Zukunftsaussichten der SA-Analysanden:

Nach eineinhalb Jahren oder 150 Sitzungen steht es dem Analysanden frei, sich als Kandidat der SGPSa oder einer anderen lokalen psychoanalytischen Gesellschaft der IPA zu bewerben. Damit wird er AiA der IPA. Er ist dafür zuständig, Seminare zu besuchen und Supervisionen zu machen.

AiA zu werden, welcher Gesellschaft der IPA auch immer, ist der Initiative der SA-Analysanden überlassen.

4. ANDERE REGLEMENTE UND RICHTLINIEN

4.1. BESTIMMUNGEN FÜR DIE AUFNAHME VON IPV MITGLIEDERN AUS ANDEREN GESELLSCHAFTEN IN DIE SGPsa

1. Ein Mitglied einer IPA zugehörigen Gesellschaft – ein assoziiertes oder ein ordentliches Mitglied -, welches als assoziiertes oder ordentliches Mitglied der SGPsa zugelassen werden möchte, kann ein solches werden ohne von einer Nominationskommission beurteilt zu werden, sofern es in der Schweiz wohnhaft ist und in der Schweiz arbeitet.
2. Ein assoziiertes Mitglied legt dem Präsidenten/der Präsidentin der SGPsa ein schriftliches Aufnahmebegehren vor, welcher/welche den Präsidenten/die Präsidentin der RUK beauftragt, seine Anfrage zu behandeln.
3. Ein ordentliches Mitglied oder ein Ausbildungsmitglied legt dem Präsidenten/der Präsidentin der SGPsa ein schriftliches Aufnahmebegehren vor, welcher/welche den Präsidenten/die Präsidentin der NKOM beauftragt, seine Anfrage zu behandeln.
4. Der Präsident/die Präsidentin der RUK schlägt dem assoziierten Mitglied ein Treffen vor, um sich bekannt zu machen und um die Ausbildung zu besprechen, die es in der ursprünglichen Gesellschaft gemacht hat.
5. Der Präsident/die Präsidentin der RUK ermächtigt es, einen Vortrag über ein Thema seiner Wahl vor der Versammlung der Mitglieder und KandidatInnen zu halten, die so die Möglichkeit haben das neue assoziierte Mitglied kennenzulernen.
6. Der Präsident/die Präsidentin der NKOM schlägt dem ordentlichen Mitglied oder dem Ausbildungsmitglied ein Treffen vor, um sich bekannt zu machen und um die Ausbildung zu besprechen, die es in der ursprünglichen Gesellschaft gemacht hat.
7. Der Präsident/die Präsidentin der NKOM ermächtigt es, einen Vortrag über ein Thema seiner Wahl vor der Versammlung der Mitglieder und KandidatInnen zu halten, die so die Gelegenheit haben, das neue ordentliche Mitglied kennenzulernen.
8. Der Zugang zum Status eines Ausbildungsmitglieds ist dem Ablauf unterworfen, der für die ordentlichen Mitglieder der SGPsa vorgesehen ist, selbst wenn das neue ordentliche Mitglied bereits eine Ausbildungsfunktion in der angestammten psychoanalytischen Gesellschaft innegehabt hat.

4.2. REGLEMENT DER FUNKTION DES/DER ARCHIVARS/ARCHIVARIN

1. Die Archivarin / der Archivar ist verantwortlich für die Einordnung, die Aufbewahrung und den Schutz der Gesamtheit der Dokumente, die das Vereinsleben und die wissenschaftliche Aktivität der SGPSa auf regionalem, nationalem und internationalem Gebiet widerspiegeln.
2. Sie/er wird vom NV ausgewählt und muss Mitglied unserer Gesellschaft sein. Diese Ernennung unterliegt der Bestätigung durch die erste, ihr folgende GV.
3. Die Dauer des Mandats ist zeitlich nicht begrenzt.
4. Anlässlich der Wahl des NV alle drei Jahre, muss der neu ernannte NV die Dokumente, die den vorletzten Vorstand betreffen, der Archivarin / dem Archivar zur Archivierung übergeben. ***Vor diesem Zeitpunkt müssen diese Dokumente von den Mitgliedern des betreffenden Vorstands entsprechend dem von der Archivarin / dem Archivar erstellten Plan eingeordnet werden.***
5. Die Mitglieder der SGPSa, die nicht dem NV angehören, aber trotzdem ein offizielles Amt innehaben, sind ebenfalls verpflichtet, ihre persönlichen Archive nach Ablauf ihres Mandats der Archivarin / dem Archivar zu übergeben.
6. Die Dokumente der regionalen Ausbildungszentren werden der Archivarin / dem Archivar innerhalb eines Zeitplans übergeben, die der Funktionsweise jedes einzelnen Zentrums entspricht.
7. Die Archivarin / der Archivar erhält Nachfragen um Auskunft oder Anträge, die Archive konsultieren zu dürfen und leistet ihnen, unter Berücksichtigung der geltenden Rechte zum persönlichen Datenschutz, Folge.
8. Die Archivarin / der Archivar kann für die technischen Belange die professionelle Unterstützung eines Dokumentalisten beziehen und ist zu diesem Zweck berechtigt, eine Subvention zu beziehen, die sie/er drei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres beim NV beantragen muss.
9. Sie/er legt dem NV einen Jahresbericht über ihre/seine Tätigkeit vor.
10. Das Archiv ist in den Räumlichkeiten des Sigmund-Freud-Zentrums Bern untergebracht.

**4.3. RICHTLINIEN FÜR DIE MITGLIEDER,
DIE VON DER GENERALVERSAMMLUNG
ALS «DELEGIERTE» DER SGPsa
ERNANNT WERDEN**

Die Mitglieder der SGPsa, die offiziell eine Funktion als Vertreter unserer Gesellschaft innehaben und nicht dem nationalen Vorstand angehören, sollen in engem Kontakt zu diesem bleiben. So können sie sich vergewissern, dass die wichtigen Entscheidungen innerhalb ihres Mandats in Übereinstimmung mit dem Vorstand und mit dessen aktiver Unterstützung getroffen werden.

**4.4. REGLEMENT DES
WISSENSCHAFTSPREISES DER
SCHWEIZERISCHEN GESELLSCHAFT FÜR PSYCHOANALYSE
(GERMAINE GUEx PREIS)**

1. Die SGPsa verleiht alle drei Jahre einen Wissenschaftspreis, das erste Mal 1997.
2. Dieser Preis soll die wissenschaftliche Tätigkeit einer/s AiA oder eines assoziierten Mitglieds auszeichnen aufgrund einer, oder mehrerer psychoanalytischer Arbeiten aus den letzten drei, der Würdigung vorangegangenen Jahren.
3. Die offizielle Preisverleihung findet am Ende der ordentlichen GV in Bern statt.
4. Die Höhe des Preises entspricht den Zinsen des Wissenschaftsfonds der Schweizerischen Gesellschaft für Psychoanalyse und des Fonds Germaine Guex, die zum Fond Wissenschaftspreis werden.
5. Die AiA und assoziierten Mitglieder, die sich bewerben möchten, müssen spätestens sechs Monate vor der GV, an der der Preis verliehen wird, ein schriftliches Gesuch an den/die Präsidenten/in der Gesellschaft richten und ihm/ihr eine oder mehrere ihrer neuesten Arbeiten zukommen lassen.
6. Die Jury des Preises setzt aus den amtierenden Mitgliedern des NV der SGPsa und je einem vom Vorstand des Centre de psychanalyse Raymond de Saussure in Genf und vom Vorstand des Freud-Instituts Zürich gewählten Mitglied zusammen. Sie wird von einem ihrer Mitglieder präsiert.
7. Wenn sie es für erforderlich hält, kann sie Experten von ausserhalb beiziehen.
8. Die Jury ist nicht verpflichtet, einen Preisträger zu bestimmen. Falls der Preis nicht verliehen wird, werden die zur Verfügung stehenden Zinsen zum Vermögen des Wissenschaftsfonds hinzugefügt.
9. Der NV der SGPsa ist verantwortlich für die Vermittlung von Informationen über die Preisverleihung und die Preisträger.

5. VERFAHRENSORDNUNG FÜR DEN ABLAUF DER GENERALVERSAMMLUNGEN

Einleitung

Vor einigen Jahren hat die IPV ihren Mitgliedern ein *«information manual on parliamentary procedures»* zur Verfügung gestellt, das dazu bestimmt ist, den guten Verlauf der *«business meetings»* der IPV und auch derjenigen der GV der ihr angeschlossenen Gesellschaften zu erleichtern.

Diesem Handbuch liegen die in den angelsächsischen Ländern geltenden Regeln des Parlamentsrechts zugrunde, die bei uns nicht bekannt sind. Die IPV war sich dieses Umstands durchaus bewusst, war aber trotzdem der Meinung, es sei von Vorteil, solche Verfahrensregeln auch in den Gesellschaften nicht angelsächsischer Länder einzuführen. Es lohnt sich der Hinweis, dass es zu dieser Initiative in einer Phase kam, als die IPV Führung (Präsident und Sekretär) Franzosen waren.

Der Nationale Vorstand (NV) der SGPSa hält es für wünschenswert, dass die bei unseren GV (oder allen ähnlichen Versammlungen) einzuhaltenden Verfahrensrichtlinien bekannt und klar sind, ohne aber eine vollständige Übernahme der sehr komplexen angelsächsischen Verfahrensregeln als notwendig zu erachten. Er schlägt hier eine Bearbeitung vor, die den in unserem Land gültigen Gepflogenheiten eher entspricht. Trotzdem kann sich der NV die folgenden Gedanken aus der Einleitung zum Handbuch der IPV zu Eigen machen:

«Die in diesem Handbuch vorgelegten Verfahrensregeln stellen ein optimales Gleichgewicht der Rechte des Einzelnen oder von Untergruppen innerhalb einer organisierten Gemeinschaft her. Sie beachten insbesondere die Rechte

- *der Mehrheit,*
- *der Minderheit, besonders wenn es sich um eine beachtliche, d.h. mehr als ein Drittel der Beteiligten umfassende Minderheit handelt,*
- *der Mitglieder als Einzelnen,*
- *der Abwesenden,*
- *der Gesamtheit dieser unterschiedlichen Kategorien.*

Die Anwendung von solchen Verfahrensregeln ist das beste bekannte Mittel, um es einer Versammlung, die alle individuellen Meinungen respektiert, unabhängig von ihrer Grösse zu ermöglichen, zu einem Maximum von Fragen grösserer oder geringerer Vielfalt in kürzester Zeit und unabhängig von der herrschenden Stimmung, die von gänzlicher Harmonie bis zu schärfsten Meinungsverschiedenheiten reichen kann, einen gemeinsamen Willensentschluss zum Ausdruck zu bringen».

Allgemeine Grundsätze

Tagesordnung

Bestimmung der Stimmenzähler/innen

Einbringen von Anträgen und Änderungsvorschlägen

Abstimmungen

Tagesordnung

Den Mitgliedern wird eine Tagesordnung *vor* jeder ordentlichen oder ausserordentlichen GV zugestellt. In unseren Statuten ist ausdrücklich eine Frist von drei Wochen vorgesehen.

Praktisch bedeutet das, dass ein Mitglied, welches einen besonderen Punkt behandelt wissen will, zu dem die Versammlung sich äussern sollte, dem Präsidenten diese Absicht unbedingt vor der Versendung der Tagesordnung mitzuteilen hat. Während der Sitzung kann, wenn der Präsident dazu die Möglichkeit gibt, jeder nicht auf der Tagesordnung befindliche Beschlusspunkt diskutiert werden, eine Entscheidung darüber ist aber ausgeschlossen.

Bestimmung der Stimmenzähler

Bevor sie mit ihrer Arbeit beginnt, hat jede Versammlung als erstes die Stimmenzähler/innen (gewöhnlich zwei) zu bestimmen, die bei geheimer Wahl die Stimmzettel auszuzählen und bei Abstimmung durch Handaufheben die Stimmen zu zählen haben.

Anträge

Ein Antrag ist ein formeller, an eine Versammlung gerichteter Vorschlag, in einem bestimmten Sinne zu handeln.

Im Englischen wird zwischen «main motions» und «secondary motions» unterschieden.

Die «Haupt»-Anträge können die Annahme oder die Änderung von Regelungen, die Abfassung eines Berichts zu einem bestimmten Thema oder die Massnahmen betreffen, die aufgrund eines Berichts zu ergreifen sind, usw. Ihrer Bedeutung nach müssen sie schriftlich, klar und auf Französisch und Deutsch formuliert werden und auf der Tagesordnung aufgeführt sein (siehe oben).

Die «Secondary motions» hingegen betreffen den Ablauf der Debatten. Sie werden während der Beratungen in der Absicht gestellt, die Art und Weise der Behandlung des zur Diskussion stehenden Punktes zu beeinflussen.

Wenn ein «Haupt»-Antrag «sekundäre» Anträge hervorruft, so muss über diese *vor* der Beschlussfassung über den Hauptantrag abgestimmt werden. Wird einer dieser «Sekundär»-Anträge angenommen, kommen die anderen nicht mehr in Betracht, und in der Folge gilt dann das, was in dem angenommenen Antrag festgelegt wurde.

Die häufigsten «Sekundär»-Anträge sind folgende:

Vorschlag, zur sofortigen Abstimmung zu schreiten. Dieser Antrag (der auch de facto den Abschluss der laufenden Debatte bedeutet) muss sofort und ohne weitere Diskussion zur Abstimmung gestellt werden. Zur Annahme solcher Anträge bedarf es einer *Zweidrittel-Mehrheit*.

Antrag auf befristete Vertagung. Über diesen Vorschlag kann vor der Abstimmung eventuell debattiert werden, jedoch muss die Debatte auf diesen Antrag begrenzt bleiben und darf nicht auf den Hauptantrag übergreifen.

Verweisung an eine Kommission. Hier kommen die gleichen Regeln wie bei dem gerade erwähnten Verfassungsantrag zur Anwendung.

Abänderungsvorschlag. Dieser Antrag zielt auf die Änderung der Formulierung eines Hauptantrages, und zwar vor allem mit dem Ziel, ihm eine klarere Fassung zu geben, oder um – in gewissen Grenzen – seinen Sinn zu ändern. Um in Betracht gezogen zu werden, muss deshalb der Änderungsvorschlag selbst eine klare Formulierung aufweisen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass man nicht in die Debatte über einen Antrag eintreten kann, der gegen die örtlichen oder inländischen Gesetze oder die Statuten und Regelungen des Vereins verstösst. (Der Antrag ist dann «not in order!»)

Falls alle vier erwähnten Anträge zur Abstimmung kommen sollen, hat die Abstimmung in der obigen Reihenfolge der Anträge stattzufinden.

Weitere Beispiele für «Sekundär»-Anträge:

Sitzungsunterbrechung. Über diesen Antrag (der auch die Dauer der Unterbrechung festlegen muss) wird ohne Debatte abgestimmt.

Ordnungsantrag. Hier handelt es sich um einen den Ablauf der Debatten betreffenden Antrag. Er wird ohne Debatte sofort zur Abstimmung gestellt.

Einspruch gegen eine Entscheidung des Sitzungspräsidiums. Dieser Antrag muss *unmittelbar* nach der Entscheidung gemacht werden, die angefochten wird. Über sie kann debattiert werden. Zu ihrer Aufrechterhaltung bedarf die Entscheidung des Präsidiums lediglich der einfachen Mehrheit.

Einwand gegen die Behandlung einer Frage. Dieser Antrag muss zwingend *vor* dem Beginn der angefochtenen Diskussion gestellt werden. Sie wird nicht debattiert und bedarf für ihre Annahme einer *Zweidrittelmehrheit*.

Abstimmungen

Jede Abstimmung hat Entscheidungscharakter. Falls es zu einer rein konsultativen Abstimmung kommen soll, muss die Versammlung darüber klar informiert werden.

Eine Abstimmung kann jedes Mal nur einen Gegenstand betreffen.

Von den Ausnahmen abgesehen, wo eine qualifizierte Mehrheit verlangt wird, gilt die allgemeine Regel, wonach die Entscheidung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen wird.

In unserer Gesellschaft ist es bis auf wenige Ausnahmen seit langem Brauch, dass nur die abgegebenen Stimmen gezählt werden. Die wenigen Ausnahmen sind nun weggefallen und *alle Abstimmungen verlaufen jetzt nach dem Prinzip der Mehrheit der abgegebenen Stimmen*. Dabei bleiben die ungültigen und nicht ausgefüllten Stimmzettel ebenso wie die Enthaltungen ausser Betracht. Ein Antrag oder eine Ernennung ist daher angenommen, wenn er bez. sie mehr als die Hälfte der in Betracht kommenden Stimmen erhalten hat. Beispiel: Anwesend 10; ja 4; nein 3; Enthaltungen 3; Ergebnis: abgegebene Stimmen 7; absolute Mehrheit 4; der Antrag oder die Ernennung ist angenommen.

Sind es gleichviel Ja- und Nein-Stimmen, so entscheidet die Stimme des/r Präsidenten/in, was also bedeutet, dass der/die Präsident/in gegebenenfalls über eine zweite Stimme verfügt.

Die Abstimmungen finden im Allgemeinen durch Handaufheben statt. Gibt es Schwierigkeiten beim Auszählen der Stimmen, so kann der/die Präsident/in oder ein Versammlungsmitglied die Anwendung der Formel «Hinsetzen-Aufstehen» verlangen. Im Zweifel über das Ergebnis kann jedes Mitglied eine neue Auszählung verlangen.

Über folgende Entscheidungen wird geheim abgestimmt:

- Wahl der Mitglieder und Ausbildungsanalytiker/innen;
- Ernennung der Mitglieder des NV und der Mitglieder der NUK.

Der/die Präsident/in hat das Recht, über einen bestimmten Gegenstand geheim abstimmen zu lassen. Dasselbe kann von jedem Mitglied verlangt werden. In diesem Fall hat der/die Präsident/in die Wahl: Er/sie kann über diesen Antrag abstimmen lassen oder ihn ohne Abstimmung akzeptieren.

Liste der Geschäfte, bei denen die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist:

- Wahl und Ausschluss der Mitglieder und Ausbildungsanalytiker/innen (Zweidrittel)
- Änderung der Statuten (Zweidrittel)
- Auflösung der Gesellschaft (Dreiviertel)
- Anträge: auf sofortige Abstimmung und Einspruch dagegen, eine bestimmte Frage zu behandeln (zwei Drittel).

6. EMPFEHLUNGEN DER INTERNATIONALEN PSYCHOANALYTISCHEN VEREINIGUNG (IPV)

Vorbemerkung

Die von der SGPsa aufgestellten Richtlinien für die psychoanalytische Ausbildung, stimmen in vielen Punkten mit den hier wiedergegebenen Empfehlungen der IPV überein. Es gibt aber auch Verschiedenheiten, die die Paradoxie zum Ausdruck bringen, die jeder Reglementierung der psychoanalytischen Ausbildung innewohnt. Diese Paradoxie ist ein Antrieb, unsere Überlegungen weiter zu verfolgen und Lösungen zu vermeiden, die uns dazu verleiten, einen Konflikt als bewältigt zu erachten.

Auswahl und Zulassung der Kandidaten zur Ausbildung¹⁾

Die Auswahl und Zulassung zur Ausbildung erfolgen in den verschiedenen Gesellschaften und Instituten auf unterschiedlichen Stufen. In einigen z.B. werden die Bewerber vor dem Beginn einer persönlichen Analyse ausgewählt und in anderen erst nach einer gewissen Zeit der Analyse. Unabhängig vom Termin der Auswahl gelten jedoch die folgenden Kriterien:

1. Zur Vorbildung eines Bewerbers sollte mindestens ein Universitäts- oder ein anderer Abschluss gehören, der von der betreffenden Gesellschaft bzw. dem Institut als gleichwertig akzeptiert wird.
2. Jeder Bewerber sollte mindestens zwei Interviews mit zwei verschiedenen Analytikern führen, die in ihrer Zuständigkeit, die Eignung der Bewerber sowohl als Analysanden, als auch als zukünftige Analytiker zu beurteilen, von ihren Gesellschaften oder Instituten offiziell anerkannt sind.
3. Die endgültige Entscheidung über die Zulassung eines Bewerbers soll nur von einem Gremium getroffen werden, das von der Gesellschaft bzw. dem Institut offiziell mit dieser Aufgabe betraut ist. Ein solches Gremium muss mehr als nur diejenigen Mitglieder umfassen, die die Interviews geführt haben. Zulassungsentscheidungen dürfen nicht von einer Einzelperson oder einer unautorisierten Gruppe getroffen werden.
4. Es wird erwartet, dass Bewerber, die als AiA angenommen sind, erst dann als ausgebildete Psychoanalytiker auftreten, wenn sie die Genehmigung dazu von dem jeweiligen Gremium erhalten haben, das von der Gesellschaft bzw. dem Institut offiziell mit der Verantwortung für ihre Ausbildung betraut ist.

Persönliche Analyse

1. Der AiA sollte seine persönliche Analyse mit einem Analytiker durchführen, der von der für seine Ausbildung zuständigen Gesellschaft,

¹⁾ In diesem Text, der aus der IPV Broschüre (1987) stammt, wird durchgehend die männliche Form: Kandidat, Analytiker, Supervisor usw. verwendet. Sie soll als Funktion verstanden werden, die von Frauen und Männern ausgeübt werden kann.

bzw. von seinem Institut offiziell als Lehranalytiker anerkannt ist. Wenn ein AiA seine Analyse mit einem anerkannten Analytiker einer andern Gesellschaft oder eines andern Instituts der IPV unternimmt, liegt die Entscheidung über die Gültigkeit dieser Analyse einzig bei der Gesellschaft bzw. dem Institut, wo der AiA seine Ausbildung durchläuft.

2. Es wird erwartet, dass die persönliche Analyse des AiA in mindestens drei, vier oder fünf Sitzungen pro Woche, an getrennten Tagen, erfolgt; die Dauer jeder Sitzung sollte 45 oder 50 Minuten betragen.

Kurse und Seminare

1. Kurse und Seminare sollten von einem Gremium geplant werden, das von der Gesellschaft bzw. dem Institut offiziell ernannt und ihr bzw. ihm verantwortlich ist.
2. Kurse und Seminare sollten die Lektüre und Diskussion der Schriften von Sigmund Freud sowie anderer psychoanalytischer Literatur über die Theorie, Klinik und Technik und die Forschung in der Psychoanalyse umfassen. Es wird erwartet, dass klinische Seminare einen festen Bestandteil des Ausbildungsplans bilden.

Supervision

1. Die Genehmigung zur Durchführung von kontrollierten psychoanalytischen Behandlungen sollte nur von einem Gremium von Analytikern erteilt werden, die von der Gesellschaft bzw. dem Institut, wo der AiA die Ausbildung macht, offiziell mit dieser Aufgabe betraut sind. Ein solches Gremium sollte nur aus Analytikern bestehen, die von ihrer Gesellschaft bzw. ihrem Institut als zur Durchführung von AiA-Analysen und zur Supervision der psychoanalytischen Behandlung Erwachsener befähigt anerkannt sind.
2. Zwei kontrollierte psychoanalytische Behandlungen von Erwachsenen sind erforderlich; mehr sind vorzuziehen. Zusätzlich zu den zwei erwachsenen Kontrollfällen ist die Supervision einer Kinderanalyse sehr wünschenswert.
3. Die Supervisionen müssen von anderen Analytikern als dem persönlichen Analytiker des AiA durchgeführt werden.
4. Jeder Supervisor/in sollte von der Gesellschaft bzw. dem Institut in seiner Befähigung zur Durchführung der Supervision von Erwachsenen-Analysen anerkannt sein. Im Fall einer psychoanalytischen Kinderbehandlung muss die Befähigung zur Supervision von Kinderanalysen gleichermassen offiziell anerkannt sein.
5. Es wird erwartet, dass die kontrollierten Analysen in vier oder fünf Sitzungen pro Woche, an getrennten Tagen, stattfinden; die Dauer der Sitzungen sollte 45 oder 50 Minuten betragen.
6. Die beiden erforderlichen Supervisionen sollen im Minimum zwei Jahre dauern.
7. Für jeden Fall sollte wenigstens eine wöchentliche Supervisionssitzung stattfinden, zumindest im ersten Jahr der Behandlung.
8. Es ist zu wünschen, dass sich die Supervision zumindest bei einem Fall auch über die Beendigungsphase der Analyse erstreckt.

Abschluss der Ausbildung

1. Die Beurteilung der Befähigung eines AiA zur unkontrollierten Durchführung psychoanalytischer Behandlungen sollte von einem Gremium erfolgen, das von der Gesellschaft bzw. dem Institut offiziell mit dieser Aufgabe betraut ist.
2. Die Verantwortung für die definitive Erteilung der Qualifikation als Psychoanalytiker liegt bei einem Gremium, das von der Gesellschaft bzw. dem Institut offiziell ernannt ist.
3. Bei Entscheidungen über den Abschluss der Ausbildung sind die persönliche Eignung der AiA und seine Befähigung zur Durchführung von Psychoanalysen zu beurteilen; ferner muss der AiA die formalen Anforderungen des Ausbildungsplans erfüllt haben.
4. Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann nur von einem Gremium verliehen werden, dass offiziell die Gesellschaft repräsentiert.

6.1. MINIMALERFORDERNISSE DER IPV FÜR ERWERB UND BEIBEHALTUNG DER LEHRANALYTIKERFUNKTION

I. Definition

Im folgenden Text wird der Ausdruck „Lehranalytiker“ deskriptiv gebraucht als Bezeichnung für einen Analytiker, der von einer Zweiggeseellschaft bzw. einem Institut offiziell als zur Analyse von AiA befähigt anerkannt ist.

Obwohl ein Lehranalytiker auch in anderen Bereichen tätig sein kann, die unabdingbare Bestandteile eines Ausbildungsplans sind, z.B. im Unterricht, bei Kontrollanalysen oder Beurteilungen, wird die Analyse eines AiA als die spezifische Funktion angesehen, die einen Lehranalytiker von anderen Analytikern in einer Gesellschaft bzw. einem Institut unterscheidet.

II. Prinzipielle Voraussetzungen für die mögliche Ernennung zum Lehranalytiker

- A. Anerkennung der befriedigenden Erfüllung aller formalen Erfordernisse der Ausbildung durch die Gesellschaft bzw. das Institut. Hierzu gehören: eine persönliche Analyse bei einem Analytiker, der von der Gesellschaft bzw. dem Institut offiziell als zur Durchführung von Analysen der AiA befähigt anerkannt ist, die Absolvierung des vorgeschriebenen theoretischen Lehrgangs und die befriedigende Behandlung der vorgeschriebenen Kontrollfälle.
- B. Anerkennung der Befähigung zur Durchführung unkontrollierter Analysen von Seiten der Gesellschaft bzw. des Instituts.
- C. Ein Minimum von fünf Jahren Erfahrung mit unkontrollierten psychoanalytischen Behandlungen nach dem offiziellen Ausbildungsabschluss und der Wahl in die erste Mitgliederkategorie einer Gesellschaft.
 - 1. Es wird empfohlen, dass diese Behandlungen in drei, vier oder fünf wöchentlichen Sitzungen von 45 oder 50 Minuten Dauer erfolgen.
 - 2. Diese Erfahrung soll die Behandlung von mindestens 4 Fällen nicht-psychotischer Erwachsener umfassen.
 - 3. Die psychoanalytische Behandlung eines Kindes wird in der Regel als zusätzlicher Vorteil gewertet.
- D. Bekundung von Interesse an der Praxis der Psychoanalyse durch den ihr gewidmeten Anteil der Berufsarbeitszeit in Vergangenheit und Gegenwart. (Z.B. ist es wünschenswert, dass mindestens vier psychoanalytische Patienten in laufender Behandlung sind.)
- E. Bekundung eines aktiven Interesses an psychoanalytischen Theorien und gründlicher Kenntnisse darin, nachgewiesen durch wissenschaftliche Veröffentlichungen, Teilnahme an wissenschaftlichen Diskussionen, Lehrtätigkeit usw.
- F. Moralische und ethische Integrität.

III. Auswahlverfahren

- A. Einverständnis mit einem Evaluationsverfahren als Voraussetzung der Ernennung zum Lehranalytiker.
- B. Die Funktion als Lehranalytiker kann nur von einem Gremium verliehen werden, das offiziell von der Gesellschaft bzw. dem Institut mit dieser Verantwortung betraut wurde. Es wird empfohlen, dass sich ein solches Gremium aus Analytikern zusammensetzt, die bereits zur Durchführung von Analysen der AiA berechtigt sind.
- C. Bei der Selektion eines Lehranalytikers gründet die Entscheidung auf einem Evaluationsverfahren, das die folgenden Punkte in Betracht zieht:
 - 1. Qualität und Quantität der vergangenen und gegenwärtigen klinische Arbeit, zu beurteilen aufgrund:
 - a. einer schriftlichen Übersicht über die vergangene und gegenwärtige psychoanalytische Praxis, einschließlich einer Angabe über den ihr gewidmeten Anteil der Berufsarbeitszeit,
 - b. einer detaillierten, in die Tiefe gehenden Falldarstellung als Nachweis für die Qualität der praktischen Arbeit.
 - 2. Kenntnis psychoanalytischer Theorien zum Ausdruck gebracht durch die Fähigkeit zur Formulierung und Vermittlung theoretischer Vorstellungen.
 - 3. Zeichen der Beteiligung an den psychoanalytischen Aktivitäten in der Gesellschaft bzw. dem Institut, einschließlich der Bereitschaft zur Übernahme administrativer Verantwortung.
- D. Es wird empfohlen, geeignete Verfahren einzurichten, durch die ein Analytiker im Falle der Nichtzulassung als Lehranalytiker eine Neubegutachtung beantragen kann.
- E. Es wird empfohlen, Verfahren für eine Neubegutachtung der Befähigung eines Lehranalytikers zur Weiterausübung der Lehranalytikerfunktion einzurichten, z.B. aus Gründen von Alter, Krankheit, Anzeichen bedeutsamer Abweichungen von psychoanalytischer Theorie und Praxis, Zweifeln an der moralischen und ethischen Integrität usw.
- F. Es wird empfohlen, dass die Verfahren zur Erstauswahl als Lehranalytiker und zur Neubegutachtung von Lehranalytikern eindeutig festgelegt und den Mitgliedern der Gesellschaft bzw. des Instituts bekanntgemacht werden.

7. RICHTLINIEN UND REGLEMENT DER ETHIK UND DEONTOLOGIE DER SGPSA

Präambel:

Die SGPSa unterhält andauernd eine Ethikkommission (EK), deren Aufgabe, Funktionsweise und Zusammensetzung im Folgenden beschrieben wird. Die EK ist das Referenzorgan betreffend der ethischen Werte, die für die Psychoanalyse Geltung haben. Alle Mitglieder und AnalytikerInnen in Ausbildung respektieren den Ethik-Kodex in ihren Prinzipien und ihren Vorgehensweisen. Dieser Kodex orientiert sich an den Empfehlungen der Ethikrichtlinien der International Psychoanalytic Association (IPA), denen er in den grossen Linien folgt. Er ist konform mit dem schweizerischen Rechtssystem.

In Übereinstimmung mit den Richtlinien der IPA, vereinigt er auch die Ethikgrundsätze der SGPSa die Prinzipien der Menschenrechte, die psychoanalytischen Wertvorstellungen und sieht Massnahmen vor, falls von ihren Mitgliedern gegen die Regeln des professionellen Handelns verstossen wird.

Die deontologische Funktion wird durch den Disziplinarrat gewährleistet.

Im Folgenden sind mit den Ausdrücken „Analytiker/Analytikerin“, „Psychoanalytiker/ Psychoanalytikerin“ oder „Mitglied der SGPSa“ immer auch Psychoanalytiker/ Psychoanalytikerinnen in Ausbildung gemeint.

7.1. Ethik-Kodex

Bei der Durchführung von Psychoanalysen sind zum Schutz der Analysanden, der Psychoanalytiker und der SGPSa folgende Richtlinien zu beachten:

1. Der Entschluss, eine Psychoanalyse durchzuführen, gründet auf dem Prinzip der Freiwilligkeit sowohl des Analysanden/ der Analysandin wie auch des Psychoanalytikers/der Psychoanalytikerin. Änderungen des Settings während der Kur sind möglich, sie bedürfen aber eines gegenseitigen Einverständnisses. Auch der Entscheid über das Ende der Analyse wird üblicherweise einvernehmlich getroffen.
2. Jeder Missbrauch der Autoritätsposition des Psychoanalytikers/der Psychoanalytikerin gegenüber dem Analysanden/der Analysandin ist mit den Ethikrichtlinien der SGPSa (und der IPA) unvereinbar. Das betrifft im Besonderen jeden Versuch einer sexuellen Verführung, sexuelle Beziehungen zwischen Psychoanalytiker/in und Analysand/in, unangemessene finanzielle Forderungen, jegliche Form von physischer oder verbaler Gewalt sowie jeden Gebrauch von Informationen zum eigenen Vorteil, die der Psychoanalytiker/die Psychoanalytikerin aus der therapeutischen Beziehung zieht.
Das Einverständnis des Patienten/der Patientin enthebt den Psychoanalytiker/die Psychoanalytikerin nicht von seiner/ihrer Verantwortung.

Dabei ist zu beachten, dass die Übertragung und Gegenübertragung mit dem Ende einer analytischen Behandlung nicht notwendigerweise aufgelöst sind, dies v.a. wenn die Behandlung vorzeitig aufhört: Sexuelle Beziehungen mit einem/r Patienten/in oder einem/r Ex-Patienten/in sind eine Überschreitung des Ethik-Kodex während und nach der therapeutischen Beziehung.

3. Dieselben Regeln betreffen die Beziehung zwischen Supervisor/in und Supervisand/in.
4. Sieht sich ein Psychoanalytiker/eine Psychoanalytikerin vorübergehend oder permanent nicht in der Lage, sei es aus körperlichen oder psychisch-geistigen Gründen, seine/ihre Tätigkeit auszuüben, ist er/sie verpflichtet, diese zu unterbrechen.
5. Der/die Psychoanalytiker/in und der/die Supervisor/in sind strikt an das Berufsgeheimnis gebunden. Diese Verpflichtung umfasst die Einhaltung einer sorgfältigsten Zurückhaltung bei Falldarstellungen, in Seminarien oder bei Veröffentlichungen, in denen analytisches Material verwendet wird. Alle Mitteilungen und Dokumente, welche die Person eines Analysanden/einer Analysandin betreffen, gelten als vertraulich. Es gehört zu den Aufgaben eines Psychoanalytikers/einer Psychoanalytikerin und eines Supervisors/einer Supervisorin, sich zu vergewissern, dass in allen schriftlichen Dokumenten (insbesondere den Veröffentlichungen) die Anonymität des Patienten/der Patientin garantiert ist. Die Aufhebung des Berufsgeheimnisses ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Patienten/der Patientin gestattet.
6. Der/die Psychoanalytiker/in, der/die im Rahmen einer Kur von einer Missachtung oder Abweichung von unseren ethischen Grundsätzen in Kenntnis gesetzt wird, ist verpflichtet, den Patienten auf die Existenz der Ethikkommission hinzuweisen. Er ist hingegen nicht vom Berufsgeheimnis entbunden.
7. Ein Psychoanalytiker ist verpflichtet die Ethikkommission zu informieren, sofern er hinreichende Beweis-Elemente vorbringen kann und selbst die Überzeugung erlangt hat, dass ein anderer Psychoanalytiker sich so verhält, dass er gegen den Ethik-Kodex verstößt.
8. Jeder Psychoanalytiker muss auf der sozialen Ebene und insbesondere bei der Nutzung von Kommunikationsmittel eine Vorbehaltspflicht einhalten. Jegliche Werbung, die auf den persönlichen Profit abzielt, die irreführend ist und dem Ansehen der Kollegen, der Psychoanalyse und der SGPsa schaden kann, ist unerlaubt.

7.2. Ethik-Kommission (EK)

a) Unabhängigkeit

Die EK ist unabhängig vom nationalen Vorstand (NV) der SGPsa und kommuniziert nicht mit ihm über hängige Verfahren. Sie stellt eine dauernde Einrichtung dar, handelt autonom, unmittelbar, ohne zeitlichen Aufschub und in erster Instanz.

b) Zusammensetzung und Dauer der Zuständigkeit

Die EK setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, zum grösseren Teil aus Ausbildungsmitgliedern, die auf Vorschlag des NV von der GV gewählt werden.

Der Präsident/die Präsidentin der EK muss ein Ausbildungsmitglied sein.

Die EK muss mindestens aus zwei Männern und zwei Frauen, welche die verschiedenen Regionen vertreten, bestehen.

Die Mitglieder der EK können nicht gleichzeitig weder im NV, noch in anderen permanenten Kommissionen der SGPsa (NUK, NKOM, NKA, COPEA) Einsitz nehmen.

Bei einem Interessenkonflikt haben gewählte Mitglieder in den Ausstand zu treten.

Die Mitglieder der EK sind für eine Periode von drei Jahren gewählt, die einmal um ein Jahr verlängert werden kann. Der Präsident/die Präsidentin der EK achtet darauf, dass die Erneuerung der Mandate der Mitglieder der EK eine kontinuierliche Bearbeitung der laufenden Dossiers erlaubt.

c) Aufgaben

Die Hauptaufgabe der EK besteht darin, dafür Sorge zu tragen, dass die ethischen Grundsätze der SGPsa eingehalten werden.

Sie ist zuständig für alle Situationen, die ethische Fragen betreffen, solange sie keine disziplinarischen Massnahmen zu ergreifen gedenkt. Sie schenkt Gehör, spricht Hilfestellungen aus, macht Lösungsvorschläge und sucht nach Schlichtungsmöglichkeiten zwischen den Parteien. Im Falle des Scheiterns der getroffenen Massnahmen oder wenn Disziplinarmaßnahmen notwendig erscheinen, beantragt sie die Bildung eines Disziplinarrats.

Die EK ist auch zuständig für die Beratung von Kollegen, die durch eine Behandlung oder eine spezifische Problematik eines Patienten/einer Patientin in persönliche Schwierigkeiten geraten sind.

Sie evaluiert einer Klage oder einem Hinweis folgend, ob ein Mitglied aus Alters- oder Gesundheitsgründen noch immer über die Fähigkeit verfügt, als Psychoanalytiker/in zu arbeiten.

d) Vorgehensweisen

Jede Person, die dies wünscht, ob Mitglied der SGPsa oder nicht, kann sich an die Ethikkommission wenden. Sie ist ein beratendes Organ, an das man sich vertraulich wenden kann, um eine Meinung, einen Rat oder Unterstützung zu erhalten.

Die EK nimmt jede Mitteilung oder Klage betreffend einer Nichtbeachtung der ethischen Prinzipien oder eines eventuellen Verstosses gegen die beruflichen Regeln des guten Benehmens eines SGPsa Mitglieds entgegen.

Die Mitteilung (oder Klage) muss schriftlich oder mündlich, wenn es Beweise für unethisches Verhalten gibt, an den Präsidenten/die Präsidentin der EK gerichtet werden. Eine anonyme Beschwerde kann nicht akzeptiert werden.

Die EK ist nicht für Mitteilungen und Klagen zuständig, welche nicht SGPsa-Mitglieder betreffen.

Geht bei der EK eine Klage oder eine Mitteilung ein, so eröffnet der Präsident/die Präsidentin in Übereinstimmung mit den übrigen Kommissionsmitgliedern ein Dossier. In diesem Fall wird der Name des Klägers/der Klägerin festgehalten. Der Präsident/die Präsidentin bestimmt

zwei Mitglieder um den Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin zu empfangen. Ziel dieses Vorgesprächs ist es, die Klage oder die Mitteilung zu prüfen und das Ziel des Vorgehens zu präzisieren.

Das betreffende Mitglied wird von den beiden Mitgliedern der EK, die bereits den Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin empfangen haben, zu einem Treffen eingeladen. Er kann sich von einer Person seiner Wahl begleiten lassen und hat freie Einsicht in sein Dossier. Seine Anhörung hat in nützlicher Frist innerhalb eines Jahres nach Einreichung der Mitteilung oder der Klage zu erfolgen.

Aufgrund der beiden Unterredungen entscheidet die EK mit einfachem Mehr der Anwesenden über die eventuell zu ergreifenden Massnahmen.

Der beschuldigten Person ist es nicht gestattet, sich aus einem laufenden Verfahren zurückzuziehen, indem sie aus der SGPsa austritt.

Falls nötig, kann die EK die Meinung eines Juristen/einer Juristin oder eines Mitglieds der Ethikkommission der IPA einholen.

Die EK informiert die betreffende Person über das Ergebnis der von ihr erstatteten Mitteilung oder Klage.

e) Antrag auf Bildung eines Disziplinarrates (DR)

Im Falle des Scheiterns der getroffenen Maßnahmen oder wenn Disziplinarmaßnahmen gegen ein Mitglied des SGPsa notwendig erscheinen, ersucht der Präsident der EK den Präsidenten/die Präsidentin der SGPsa eine ad-hoc Kommission, den Disziplinartrat (DR) zu bilden, dem das Dossier übergeben wird.

Mit dieser Übergabe des Dossiers an den DR endet der Zuständigkeitsbereich der EK.

f) Dossier

Jedes durch die EK eröffnete Dossier enthält die Identität des Klägers/der Klägerin, den Inhalt der Klage oder der Mitteilung, die Gesprächsprotokolle, die Erörterungen der EK, ihre Folgerungen und Beschlüsse sowie die Weiterverfolgung der Situation.

Das Dossier wird geschlossen, wenn die EK zur Einschätzung gelangt, dass das Verfahren in Zusammenhang mit der entsprechenden Klage oder der entsprechenden Meldung abgeschlossen ist.

Die Dossiers unterstehen der Verantwortung des Präsidenten/der Präsidentin, der/die sie an seinen/ihren Nachfolger/Nachfolgerin übergibt.

Die geschlossenen Dossiers werden während 20 Jahren beim Präsidenten/bei der Präsidentin aufbewahrt und danach vernichtet, sofern keine neue Klage deren Wiedereröffnung erforderlich macht.

Kommt die EK zur Entscheidung, die Situation dem Disziplinartrat (DR) vorzulegen, so übergibt der Präsident/die Präsidentin der EK das Dossier dem Präsidenten/der Präsidentin des Disziplinarrates (DR). Der Präsident/die Präsidentin des DR gibt das Dossier nach Abschluss seines Mandats dem Präsidenten/der Präsidentin der EK zur Archivierung zurück.

g) Berufsgeheimnis

Die Mitglieder der EK sind auch gegenüber den anderen Mitgliedern der SGPSa verpflichtet, das Berufsgeheimnis strikt einzuhalten.

7.3. Der Disziplinarrat (DR)

Der DR ist eine vom Präsidenten/der Präsidentin der SGPSa geschaffene ad-hoc Kommission auf Verlangen der EK.

a) Zusammensetzung

Der DR besteht aus drei erfahrenen Ausbildungsmitgliedern. Sie dürfen in Bezug auf das zu prüfende Ereignis in keiner Weise befangen sein.

b) Zuständigkeit und Kompetenzen

Der DR behandelt die Situation eines Mitglieds, das mutmasslich von den ethischen Anforderungen oder den Statuten der SGPSa abgewichen ist, oder falls die Massnahmen, die von der EK ins Auge gefasst wurden, keine Lösung ergeben haben.

Er prüft die Situation und hört bei Bedarf die involvierten Parteien an. Dabei können sich die betroffenen Parteien von einer sie beratenden Person (Anwalt oder ein IPA-Mitglied) begleiten lassen.

Der DR kann einen Juristen/eine Juristin zu Rate ziehen.

Der DR stützt sich in seinen Schlussfolgerungen nicht nur auf psychoanalytische, sondern auch moralische und gesetzliche Überlegungen.

Mögliche Schlussfolgerungen des DR:

- Einstellung des Verfahrens
- Verwarnung
- Rüge
- Suspension von gewissen Funktionen innerhalb der SGPSa, zeitlich limitiert oder definitiv
- Ausschluss aus der SGPSa
- Mitteilung an das kantonale Gesundheitsamt

Der DR teilt seine Schlussfolgerungen und die allfällig zu treffenden Massnahmen dem Präsidenten/der Präsidentin der SGPSa mit Kopie an den Präsidenten/die Präsidentin der EK zuhanden des Dossiers der EK mit. Hat der DR seine Aufgabe erfüllt, wird er aufgelöst.

Entsprechend den Beschlüssen und den Vorschlägen des DR, entscheidet der NV definitiv und unterrichtet die betroffenen Personen schriftlich.

Spricht der NV Suspensionsmassnahmen oder einen Ausschluss aus, unterrichtet der Präsident/die Präsidentin der SGPSa die Gesamtheit der Mitglieder mit einer kurzen schriftlichen Mitteilung. Falls nötig, informiert der Präsident/die Präsidentin der SGPSa auch den Präsidenten/der Präsidentin der EK der IPA.

c) Rekurs

Die betroffene Person kann gegen den Entscheid des Vorstandes beim zuständigen Gericht des Kantons innerhalb von 30 Tagen Einspruch

erheben, beginnend ab dem Folgetag, an dem er oder sie über den Sachverhalt informiert wurde.

Das zuständige Gericht ist der Kanton des Sitzes der Gesellschaft.

8. WEITERE KOMMISSIONEN

Gemäss den Statuten (Art. 20 bis) setzt die SGPsa als temporäre Kommissionen für spezielle Aufgaben ein: